

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 8/1922 (1922)

Artikel: Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

I. Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich. (Vom 8. März 1921.)

A. Lehrziel und Unterricht.

Dem Handarbeitsunterrichte fällt die Aufgabe zu, die Mädchen in die Elemente des Strickens, Häkelns, Nähens, Flickens und Stickens einzuführen. Diese Arbeiten sind bis zu einer gewissen Fertigkeit an kleinen Gegenständen zum Gebrauch in der Schule oder im Haushalt zu üben.

Das Gestalten, Abformen, Maßnehmen und Zeichnen von Schnittmustern und das Anprobieren vermittelt den Schülerinnen das Verständnis und die Befähigung, einfache Gebrauchsgegenstände selbstständig herzustellen; das Entwerfen und Ausführen einfacher Verzierungen bildet den Formen- und Schönheitssinn.

Besonderes Gewicht ist auf die vielfache Übung im Flicken, sowie auf sorgfältiges, gewissenhaftes Arbeiten zu legen; dadurch wird der Sinn für Genauigkeit, Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit gestärkt.

Der Unterricht ist Klassenunterricht. Jede elementare Übung, jeder Teil eines Lehrgegenstandes ist von allen Schülerinnen einer Klasse, eventuell in Abteilungen, gleichzeitig zu beginnen und auszuführen. Durch kurze, auf Anschauung begründete Erklärungen sind die Mädchen über Zweck, Form und Material jedes Lehrgegenstandes aufzuklären und durch Vorzeigen und Vormachen an geeigneten Lehrmitteln in der Ausführung der Arbeit anzuleiten, wobei hinzuzielen ist, daß die Schülerinnen mit Verständnis arbeiten und zu möglichster Selbstständigkeit gebracht werden.

Die zur Durchführung eines strikten Klassenunterrichtes notwendigen Ausgleicharbeiten sollen, der Stufe der Schülerinnen angepaßt, gleichartiger Natur sein, zu gegebener Zeit gemeinsam mit der Klasse behandelt und mit den in Frage kommenden Schülerinnen durchgeführt werden. Dabei ist den Mädchen Gelegenheit zu geben, das bereits Erlernte, wie die Fertigkeit im Zeichnen, zu verwerten. Bei der Wahl und Anordnung der Ausgleicharbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Lehrerin genügend Zeit findet, sich der schwächeren Schülerinnen anzunehmen.

Die Gebrauchsgegenstände für das Haus sind im Rahmen des Lehrplans den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Das Abformen des auszuführenden Lehrgegenstandes an Schülerinnen oder Kinderbüsten oder Puppen vermittelt das Verständnis für die Formen.

Die zu konstruierenden Schnittmuster sind nach dem für die zürcherischen Arbeitschulen obligatorischen Lehrmittel: „Arbeitschulbuch“, von Johanna Schärer, herzustellen.

B. Verteilung des Lehrstoffes.

Beginn mit der 4. Primarschulkasse.

4—6 Stunden in der Woche.

I. Klassenarbeiten.

1. Papierarbeiten.

Viereckige und dreieckige Säckchen, Lesezeichen, Schildchen, Untersätzchen in Kreisform.

Material: Graues, weißes und buntes Papier.

Technik: Gestalten der Gegenstände durch Falten, Schneiden und Kleben.

2. Erste Näharbeiten.

a) Tintenwischer.

b) Topfanfasser oder Untersätzchen.

c) Waschhandschuh.

Material: Weißer und farbiger Baumwollstoff oder Wollstoff. Buntes Baumwoll- oder Wollgarn. Handtuch- oder Frottierstoff (Restenverwendung). Farbiger Nähfaden.

Technik: Gestalten, Auflegen und Nachzeichnen der Muster. Zuschneiden, Fertigstellen und Verzieren der Gegenstände. Vorüben des Nähens, Vor- und Übernähstiche (nach Augenmaß).

3. Stricken.

a) Waschlappen.

b) Täschchen mit geradem Deckel.

c) Waschhandschuh oder Beutel oder Socken (auch Halbstrümpfchen) mit rundgestrickter Ferse.

d) Puppenhäubchen.

Material: Ungebleichtes und farbiges Baumwollgarn.

Technik: Gestalten der Gegenstände aus Papier. Abformen des Häubchens an der Puppe. Anschlagmasche, rechte, linke und Abnehmemasche. Abketten. Gerippte, glatte und elastische Fläche. Offene und geschlossene Strickerei.

4. Fortsetzung im Nähen.

a) Täschchen oder Lätzchen oder Beutel, durch eine Bordüre aus Stichreihen verziert.

Material: Dichte, rohe Etamine und farbiges Stickgarn.

Technik: Gestalten des Gegenstandes aus Papier. Webübung aus Baumwoll- oder Wollgarn. Vor-, Stepp- oder Hinterstiche dem Stoffaden nach. Hohlsaum oder gewöhnlicher Saum.

b) Arbeitstasche.

Material: Gebleichte Triplüre und hellblauer Nähfaden.

Technik: Gestalten der Tasche aus Papier. Breite Hohlsäume zum Abschluß und zur Verzierung der offenen Seiten. Angesteppte Knopfunterlage. Gewöhnlicher, 12 mm breiter Saum seitwärts, Überwindlingsnaht zur Verbindung der gesäumten Seitenkanten. Einnähen des Namens. Schlußvorrichtung: Knöpfe und Knopflöcher.

Anmerkung: Wenn die Zeit nicht reicht, ist die Schlußvorrichtung in der folgenden Klasse anzubringen.

5. Häkeln.

Begrenzen und Verzieren der gestrickten Gegenstände.

Material: Farbiges oder ungebleichtes Baumwollgarn.

Technik: Luftmaschen und feste Maschen.

II. Ausgleicharbeiten.

1. Stricken.

Waschlappen, Stößchen, Fausthandschuhe, einfache Mützen, Lätzchen etc. für Kinder oder Puppen.

2. Häkeln.

Strumpfbänder, Topfanfasser, Ballnetz oder Gegenstände für die Puppe.

Anmerkung: Bei mehrklassigen oder großen einklassigen Abteilungen kann der Unterricht mit einer Strickübung als Ausgleicharbeit bei den Papier- und ersten Näharbeiten begonnen werden. Es steht den Lehrerinnen frei, das Häkeln dem Stricken vorzugehen zu lassen.

Verteilung des Lehrstoffes auf die 3. und 4. Primarschulklasse.

Dritte Primarschulklasse.

2—4 Stunden per Woche.

I. Klassenarbeiten.

1. Papierarbeiten.

Viereckige und dreieckige Säckchen, Lesezeichen, Schildchen, Untersätzchen in Kreisform.

Material: Graues, weißes und buntes Papier.

Technik: Gestalten der Gegenstände durch Falten, Schneiden und Kleben.

2. Erste Näharbeiten.

a) Tintenwischer.

b) Topfanfasser.

Material: Weißer und farbiger Baumwollstoff oder Wollstoff. Buntes Baumwoll- oder Wollgarn.

Technik: Gestalten, Auflegen und Nachzeichnen der Muster. Zuschneiden. Fertigstellen und Verzieren der Gegenstände. Vorüben des Nähens, Vor- und Übernähstiche (nach Augenmaß).

3. Stricken.

- a) Waschlappen.
- b) Täschchen mit geradem Deckel.
- c) Waschhandschuh oder Beutelchen.
- d) Kindersocken oder Halbstrümpfchen mit rundgestrickter Ferse (nur bei 4wöchentlichen Stunden).

Material: Ungebleichtes und farbiges Baumwollgarn.

Technik: Gestalten der Gegenstände aus Papier. Anschlagmasche, rechte, linke und Abnehmemasche. Abketten. Geripplinge, glatte und elastische Fläche. Offene und geschlossene Strickerei.

4. Häkeln.

- a) Begrenzen und Verzieren der gestrickten Gegenstände.
- b) Strumpfbänder oder Untersätzchen oder Topfanfasser.

Material: Ungebleichtes oder farbiges Baumwollgarn.

Technik: Luftmaschen, feste Maschen und Stäbchenmaschen.

II. Ausgleicharbeiten.

1. Stricken.

Waschlappen, Stößchen, Fausthandschuhe, einfache Mützen, Lätzchen etc. für Kinder oder Puppen.

2. Häkeln.

Topfanfasser, Ballnetz, Untersätzchen oder kleine Gegenstände für die Puppe.

Anmerkung: Bei mehrklassigen oder großen einklassigen Abteilungen kann der Unterricht mit einer Strickübung als Ausgleicharbeit bei den Papier- und ersten Näharbeiten begonnen werden. Es steht den Lehrerinnen frei, das Häkeln dem Stricken vorzugehen zu lassen.

Vierte Primarschulklasse (2. Arbeitschuljahr).

4—6 Stunden per Woche.

I. Klassenarbeiten.

1. Stricken.

- a) Waschhandschuh oder Beutelchen oder Socken, eventuell auch glatte Strümpfe mit rundgestrickter Ferse.
- b) Waschlappen oder Waschhandschuh oder Kinderlätzchen mit einfachem Piquémuster.
- c) Puppenhäubchen.

Material: Ungebleichtes, gebleichtes oder farbiges Baumwollgarn.

Technik: Gestalten der Gegenstände. Abformen des Häubchens an der Puppe. Anschlagmasche, rechte, linke und Abnehmemasche. Abketten. Gerippte, glatte, elastische und gemusterte Strickerei.

2. Nähen.

a) Waschhandschuh.

Material: Handtuch- oder Frottierstoff. Farbiger Nähfaden.

Technik: Gestalten des Gegenstandes. Auflegen und Nachzeichnen des Musters. Zuschneiden und Fertigstellen des Gegenstandes mit Vor- und Übernähstichen.

b) Täschchen oder Lätzchen oder Beutelchen, durch eine Bordüre aus Stichreihen verziert.

Material: Dichte, rohe Etamine und farbiges Stickgarn.

Technik: Gestalten des Gegenstandes aus Papier. Webübung aus Baumwoll- oder Wollgarn. Vor-, Stepp- oder Hinterstiche dem Stoffaden nach. Hohlsaum oder gewöhnlicher Saum.

c) Arbeitstasche.

Material: Gebleichte Triplüre und hellblauer Nähfaden.

Technik: Gestalten der Tasche aus Papier. Breite Hohlsäume zum Abschluß und zur Verzierung der offenen Seiten. Angesteppte Knopfunterlage: Gewöhnlicher, 12 mm breiter Raum seitwärts, Überwindlingsnaht zur Verbindung der gesäumten Seitenkanten. Einnähen des Namens. Schlußvorrichtung: Knöpfe und Knopflöcher.

Anmerkung: Wenn die Zeit nicht reicht, ist die Schlußvorrichtung in der folgenden Klasse anzubringen.

d) Vorratssäcklein oder Überärmel.

Material: Feiner weißer oder farbiger Baumwollstoff.

Technik: Einfache Steppstichnaht, Kehrnaht, Saum. An nähen von Bindbändern am Vorratssäcklein.

3. Häkeln.

Begrenzen und Verzieren der gestrickten Gegenstände.

Material: Farbiges oder ungebleichtes Baumwollgarn.

Technik: Luftmaschen und feste Maschen.

II. Ausgleicharbeiten.

Stricken und Häkeln.

Einfache kleine Gegenstände für Kinder oder Puppen mit Anwendung der im Stricken und Häkeln erlernten Techniken.

Dritte Arbeitschulkklasse (5. Primarschulkklasse).

4—6 Stunden in der Woche.

*I. Klassenarbeiten.***1. Stricken.**

a) Ein Paar Strümpfe.

Material: Farbiges Baumwollgarn.

Technik: Anschlagmasche. Glatte oder elastische Strickerei, Ferse, Käppchen und Abnehmen.

b) Kleine Übungen im Musterstricken.

Material: Weißes oder farbiges Garn.

Technik: Einfache Piqué-, Patent- und Hohlmuster.

2. Nähen.

a) Untergestältchen und Unterröckli oder Untergestältchen mit angeschnittenem Röckli oder Zughemd mit angeschnittenen Ärmeln oder glattes Achselschlußhemd.

Material: Mittelfeiner Baumwollstoff (weiß, für das Unterröckli eventuell farbig).

Technik: Abformen des Gegenstandes. Maßnehmen. Herstellen des Musters. Zuschneiden. Anprobieren. Steppnähte, Kappnähte oder Kehrnähte, Saum, Begrenzen des Halsausschnittes. Knopflöcher, Annähen der Knöpfe und Einnähen des Namens.

b) Deckchen mit Randverzierung.

Material: Weißer oder hellfarbiger Aïdastoff und passendes Stickgarn.

Technik: Kreuzstich, Saum.

c) Nadelbüchlein.

Material: Aïdastoff und Stickgarn (wie zum Deckchen) und Flanell.

Technik: Gestalten des Nadelbüchleins aus Papier. Entwerfen schmaler Randverzierungen für Kreuzstich und Ausführen einer solchen am Nadelbüchlein.

*II. Ausgleicharbeiten.***1. Stricken.**

Gemusterter Arbeitsbeutel, Handschuhe, Schleifen, Hausschuhe, Bettsocken, Mützen, Lätzchen etc.

2. Häkeln.

Schmale Spitze für das Untergestältchen oder das Hemd (Anlernen in der Schule und Hausarbeit).

3. Nähen.

Scherentäschchen mit Anwendung des Knopflochstiches. Einfache, gewöhnliche Schürze oder Klammerschürze mit Kreuzstichverzierung.

Vierte Arbeitschulkklasse (6. Primarschulkklasse).

4—6 Stunden in der Woche.

*I. Klassenarbeiten.***1. Stricken.**

Ein Socken mit verschiedenen Maschenflächen, der später zum Flicken verwendet wird.

Material: Ungebleichtes Baumwollgarn.

2. Nähen.

- a) Mädchenhemd mit Vorder- oder Achselschluß. Letzteres glatt oder eingereiht.

Material: Mittelfeiner Baumwollstoff.

Technik: Maßnehmen und Herstellen des Schnittmusters nach den Maßen auf Grund des durch die Lehrerin abgeformten Modells. Zuschneiden des Hemdes.

Kappnähte, Saum, Bandbesatz oder Einreihen und Aufsetzen eines Bündchens, Knopflöcher, Annähen der Knöpfe und der Spitze, Einnähen des Namens. Vorübung für die Steppfalte, wenn ein Hemd mit Vorderschluß gemacht wird.

- b) Einfache Schürze mit Verzierungarbeit.

Material: Weißer oder farbiger Baumwollstoff mit Stickgarn für die Verzierung.

Technik: Abformen, Zuschneiden, Anprobieren und Ausarbeiten der Schürze. Einfache Verzierung mit Ausnutzung des Stoffmusters.

3. Flicken.

- a) Übungen im Aufsetzen von Stücken in weißem, mittelfeinem Baumwollstoff.

Technik: Schmale und breite Kappnähte.

- b) Anwendung an Gebrauchsgegenständen.

- c) Überziehen von rechten, linken und Abnehmemaschen und Einsticken der Ferse am hiefür gestrickten Socken, oder Überziehen der Ferse mit gleichfarbigem Garn.

Material: Farbiges, doppelt gezwirntes Baumwollgarn.

- d) Anwendung dieser Flickarten an gestrickten Gegenständen, eventuell Verweben feiner Strümpfe.

*II. Ausgleicharbeiten.***1. Stricken.**

Anstricken von Strümpfen, oder Stricken von Socken, Strümpfchen oder Handschuhen.

2. Häkeln.

Häkeln der Spitze zum Hemd (Schul- und Hausarbeit).

3. Nähen.

Anfertigen eines einfachen Gegenstandes mit Ausnützung des Stoffmusters bei der Verzierung (Schürze, Lätzchen, Häubchen, Bettasche etc.).

Anmerkung: Bei weniger als sechs Stunden Unterrichtszeit in der Woche ist jedenfalls ein Achselschlußhemd zu machen.

Fünfte Arbeitschulkklasse (7. Primar- oder I. Sekundarschulkklasse).

4—6 Stunden in der Woche.

I. Klassenarbeiten.

1. Stricken.

Ein Socken für die nachfolgenden Flickübungen im Maschenstich.

Material: Ungebleichtes Baumwollgarn.

2. Hand- und Maschinennähen.

a) Hausschürze oder Kissenanzug oder Turnhose.

Material: Baumwollstoff, weiß oder farbig.

Technik: Vorübungen im Maschinennähen an Papier. Abformen, Zuschneiden und Anprobieren der Schürze oder Herstellen des Musters für die Turnhose. Maschinennähen: Nähte und Säume. Handnähen: Verzierung mit Ausnützung des Stoffmusters an der Schürze. Knopflöcher, Annähen der Knöpfe, Einnähen des Namens am Kissenanzug.

b) Mädchenhemd. (Achselschlußhemd mit oder ohne Ärmel und geraden Bündchen oder Bündchenhemd mit Vorderschluß, rundem Ärmel und Stockschweifung.) Vorübung für die Steppfalte, wenn ein Hemd mit Vorderschluß gemacht wird.

Material: Feiner Baumwollstoff.

Technik: Maßnehmen. Herstellen der Schnittmuster. Zuschnneiden.

Maschinennähen: Die Grundnähte der Stocknähte, das Einsteppen der Ärmel beim Achselschlußhemd, Absteppen und Aufsteppen der Bündchen, am Vorderschlußhemd die Steppreihen der obren Steppfalte.

Handnähen: Alle übrigen Nähte und die Säume, Schlußvorrichtung und Name.

3. Übungen im Abformen an Schülerinnen oder Kinderbüsten oder Puppen.

a) Untergestältchen.

b) Röckchen.

c) Häubchen oder Kragen.

Material: Gaze, Nessel oder Papier.

Technik: Abformen, Zusammenheften der Teile und Aufzeichnen einer einfachen Verzierung.

4. Flicken.

- a) Übungen im Flicken von kariertem Baumwollstoff.
Technik: Ein- und Aufsetzen von Stücken mit einfachen Nähten und Kappnähten.
- b) Übungen im Maschenstich an dem hiefür gestrickten Socken.
Material: Gebleichtes, gut gedrehtes Garn.
Technik: Stopfen mit rechten, linken und Abnehmemaschen. Einsticken von Stücken und Einsticken der Ferse.
- c) Flicken von Gebrauchsgegenständen mit Anwendung obiger Flickarten.

II. Ausgleicharbeiten.

- a) Herstellen der Spitze zum Hemd (Schul- und Hausarbeit).
- b) Eine kleine Verzierungsarbeit, zum Beispiel Nadelkissen, Buchhülle etc., oder
- c) Ausführung eines der abgeformten Gegenstände.

Anmerkung: Bei weniger als 6 Stunden wöchentlicher Unterrichtszeit empfiehlt es sich, das Achselschlüssehemd herstellen zu lassen.

Sechste Arbeitschulkasse (8. Primar- oder II. Sekundarschulkasse).

4—6 Stunden in der Woche.

I. Klassenarbeiten.

1. Stricken.

Ein Paar Socken oder Kinderstrümpfchen oder Anstricken von alten oder neuen Strumpfrohren.

Material: Baumwoll- oder Wollgarn.

2. Hand- und Maschinennähen.

- a) Einfaches Frauen-Nachthemd oder ein farbiges Männerhemd.
- b) Beinkleid.

Material: Feiner Baumwollstoff für das Frauen-Nachthemd, für das Männerhemd farbiger Baumwollstoff, für das Beinkleid weißer Baumwollstoff oder farbiger Barchent.

Technik: Maßnehmen, Herstellen der Muster nach den Maßen. Zuschneiden. Maschinennähen: Nähte und Säume. Handnähen: Einreihen, Niedernähen der Bündchen und Koller, Knopflöcher, Annähen der Knöpfe und Spitzen, Zeichnen der Wäschestücke.

3. Übungen im Abformen.

- a) Untertaille oder Unterrock an einer Mitschülerin.
- b) Schürzen, Kragen oder Kimonobluse.

Material: Gaze, Nessel oder Papier.

Technik: Abformen und Zusammenheften der Teile.

4. Flicken.

a) Übungen im Verweben und Stopfen.

Material: Etamine und farbiger Stickfaden.

Technik: Webübung mit Leinen- und Drilchbindung, Hauswifel, Verweben, Stopfen, Nachbilden von Leinen- und eventuell Drilchgewebe.

b) Verwebübungen mit der Nähmaschine oder Übungen im Flicken von Tuch.

c) Übungen im Einsetzen von Stücken mit der Nähmaschine.

Material: Feiner, weißer Baumwollstoff.

Technik: Schmale und breite Kappnähte.

d) Übungen im Maschenstich an einem hiefür gestrickten Streifen oder am Socken der vorhergehenden Klasse.

Material: Gebleichtes, gut gedrehtes Baumwollgarn.

Technik: Glatte Stopfe mit Nähtchen.

e) Flicken von Gebrauchsgegenständen mit Anwendung obiger Flickarten.

II. Ausgleicharbeiten.

Herstellen der Spitze für das Frauen-Nachthemd (Schul- und Hausarbeit). Herstellen der Garnitur für das Beinkleid (Hohlsaum, Festons, Häkelarbeit oder Zierstiche). Ausführung eines der abgeformten Gegenstände.

Kleine Verzierungsarbeit nach Entwurf der Schülerin.

Lehrplan der III. Sekundarklasse.

4 Stunden in der Woche.

I. Klassenarbeiten.

1. Sticken.

Übungen im Weißsticken. Festonieren, Hoch- und Lochstickerei, angeordnet auf einem kleinen Gegenstand wie Serviettentäschchen, Deckchen, Taschentuch, Lätzchen oder Kragen aus feinem Baumwollstoff oder Leinwand.

2. Maschinennähen.

a) Frauen-Taghemd mit Koller oder glattem Stock.

Material: Feiner Baumwollstoff, schmale Stickerei oder Spitze.

Technik: Abformen des Kollers oder des oberen Teiles des glatten Hemdes. Maßnehmen. Herstellen der Muster nach den Maßen. Maschinennähen: Nähte, Saum, Besetzen des oberen Randes mit Stickerei oder Schrägstreifen. Handnähen: Annähen der Spitze, Sticken des Namens, wenn möglich nach selbstentworfener Zeichnung. Schlußvorrichtung.

b) Unterrock, Untertaille oder Bluse.

Material: Waschstoff, weiß oder farbig.

Technik: Abformen und Maßnehmen oder Herstellen des Musters nach den Maßen. Zuschneiden. Anprobieren. Maschinen- und Handnäherei.

3. Flicken.

- a) Anwendung der früher erlernten Flickarten an gewobenen und gestrickten Gegenständen.
- b) Übungen im Flicken von Tuch, wenn diese Arbeit in der II. Sekundarklasse nicht gemacht wurde. Fakultativ.

Material: Hellfarbiges Tuch und passende Seide, Litzen zum Besetzen und Einfassen.

Technik: Einsetzen von eckigen und gerundeten Stücken mit Hinter- und Staffierstichen, Randerieren, Verweben. Besetzen und Einfassen von Kanten. Knopflöcher nach Schneiderart.

II. Ausgleicharbeiten.

Verzierungsarbeiten, wie Kragen zur Bluse, Beutel oder Mappenhülle, Verzierung der Bluse (so viel als möglich nach Entwürfen der Schülerinnen).

C. Einführung.

Der Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich wird im Sinne eines weitern Versuches für die Dauer von drei Jahren in Kraft erklärt mit der Einschränkung, daß den Schulen, die zunächst für das Schuljahr 1921/22 noch die Durchführung auf Versuchsklassen zu beschränken wünschen, dies gestattet sein soll.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Regulativ über die Erteilung von Stipendien und weitern Studienunterstützungen an Schüler der kantonalen Mittelschulen. (Vom 14. Juni 1921.)

§ 1. Der Kanton Zürich gewährt Schülern der kantonalen Mittelschulen (Kantonsschulen in Zürich und Winterthur, Lehrerseminar Küsnacht, Technikum in Winterthur), die sich durch Begabung, Leistungen, Fleiß und Wohlverhalten einer Unterstützung würdig erweisen, zu ihrer Ausbildung aber nicht die erforderlichen Mittel besitzen: Freiplätze, Stipendien und, soweit es sich um Schüler handelt, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen: Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kostgeld oder für die täglichen Fahrten.

§ 2. Die Freiplätze bestehen im Erlaß des Schulgeldes, der Sammlungsbeiträge, der Einschreibegebühr und allfällig weiterer Gebühren, ausgenommen die Versicherungsprämien und die Prüfungs- und Diplomgebühren.

§ 3. Stipendien sind staatliche Geldbeiträge an die Kosten des Studiums und des Unterhaltes. Sie zerfallen:

- in ordentliche Stipendien aus dem durch das Staatsbudget festgesetzten Kredit;
- in außerordentliche Stipendien, die dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten entnommen werden.

Mit dem Stipendium ist in der Regel ein Freiplatz verbunden.

§ 4. Die ordentlichen Stipendien betragen jährlich:

- im 7. und 8. Schuljahr Fr. 100—200
- im 9. und 10. Schuljahr „ 180—300
- im 11. bis 13. Schuljahr „ 250—500

Innerhalb dieser Ansätze kann das Stipendium von Jahr zu Jahr angemessen erhöht werden.

§ 5. Die außerordentlichen Stipendien richten sich in ihrer Höhe nach dem aus den Erträgnissen des Fonds sich ergebenden Kredite. Sie sind bestimmt:

- für Schüler, die des ordentlichen Stipendiums nicht teilhaftig werden können (§ 8);
- als Zulage zu dem ordentlichen Stipendium in besondern Fällen.

§ 6. Die Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kostgeld dienen dazu, auswärtigen Schülern das Wohnen am Schulort zu erleichtern. Sie betragen im Maximum Fr. 600 für das Jahr.

§ 7. Beiträge an die Fahrkosten können auswärts wohnende Schüler erhalten, sofern die Übersiedelung an den Schulort für den Schüler nicht ohne weiteres im Interesse des Schulerfolges liegt. Die Beiträge richten sich nach der Höhe der Fahrtausgaben.

§ 8. Ordentliche Stipendien, Freiplätze und Beiträge an Wohnungs- und Kostgeld- oder Fahrtkosten werden nur solchen Schülern gewährt, die Kantonsbürger sind oder Bürger anderer Kantone mit mindestens fünfjähriger Niederlassung im Kanton Zürich.

Außerordentliche Stipendien, ebenso Freiplätze können ausgezeichnet ausgewiesene oder besonders bedürftige Schweizerbürger erhalten, bei denen diese Bedingung nicht erfüllt ist, ebenso in besondern Fällen Ausländer nach mindestens zehnjähriger Niederlassung im Kanton Zürich.

§ 9. In seinem Verhältnis zur Schule muß der Schüler zur Erlangung einer staatlichen Studienunterstützung folgende Bedingungen erfüllen:

- Fleiß, Betragen und sonstige Charaktereigenschaften müssen gut, die Eignung zum Mittelschulstudium nicht zweifelhaft sein;
- in den wissenschaftlichen Fächern muß ein Leistungsdurchschnitt von mindestens 4,5 erlangt sein. Ausnahmsweise können Schüler des Seminars in Küsnacht bei ausgesprochener Eignung zum Lehrerberuf Stipendien oder anderweitige Studienunterstützungen erhalten, wenn diese Bedingung nicht voll erfüllt ist.

§ 10. Freiplätze können bei Wohlverhalten auch Schüler erhalten, die den Bedingungen von § 8, Absatz 1, und von § 9, lit. b, nicht durchwegs entsprechen.

§ 11. Sinkt die Durchschnittszahl der Leistungen (§ 9) oder gehen Fleiß und Betragen wesentlich zurück, so werden Stipendium und Freiplatz auf Zusehen hin zunächst auf ein weiteres halbes Jahr bewilligt. Heben sich innerhalb dieser Zeit Leistungen und Fleiß nicht auf die geforderte Höhe, so werden Stipendium und Freiplatz, eventuell auch allfällig weiter gewährte Studienunterstützungen dem Schüler nicht mehr gewährt. Ebenso hat schlechtes Betragen den Entzug zur Folge.

§ 12. Schüler, die einmal nicht promoviert wurden, erhalten keine weitere Studienunterstützung, provisorisch promovierte Schüler keine solche für die Klasse des Provisoriums.

Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, wenn die unbefriedigenden Leistungen des Schülers durch Krankheit oder hinderliche Familienverhältnisse begründet sind; ferner bei erwiesener Tüchtigkeit von Schülern, die unmittelbar aus der Praxis in das Technikum oder die kantonale Handelsschule übergetreten sind.

§ 13. Die Höhe der Studienunterstützung richtet sich nach der ökonomischen Lage der Eltern und nach den persönlichen Verhältnissen der Familie (Zahl, Alter, Erwerbsfähigkeit der Kinder, Krankheit in der Familie etc.).

Ganz- und Halbwaisen erfahren besondere Berücksichtigung.

§ 14. Bewerbungen um Zuerkennung von Freiplätzen, Stipendien und Beiträgen an Wohnungs- und Kostgeld- oder Fahrtkosten sind, soweit sie auf das Schuljahr (für das Technikum auf die Sommerkurse) sich beziehen, bis zum 15. Mai, solche für das Winterhalbjahr bis zum 15. Oktober der Schulleitung schriftlich einzureichen unter Benützung hiefür bestimmter Formulare und unter Beigabe eines Steuerausweises.

§ 15. Die Schulleitungen prüfen die Gesuche und treten zu diesem Zweck nötigenfalls mit den Lehrern und mit dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt in Verbindung.

Sie reichen ihre Berichte und Anträge bis zum 5. Juni und 5. November der Erziehungsdirektion ein, die im Bedarfsfalle die Schulleitungen zum Zwecke der Antragstellung an den Erziehungsrat zu einer Konferenz einberuft.

§ 16. Die Auszahlungen erfolgen auf Grund von Anweisungen der Schulleitungen, und zwar an den beiden Kantonsschulen halbjährlich je im Juli und im Dezember, beim Lehrerseminar und soweit erforderlich beim Technikum vierteljährlich nach Vereinbarung mit der Erziehungsdirektion.

An neu in die Schule eingetretene Schüler erfolgt die Auszahlung nur, nachdem das Schulzeugnis des ersten oder eventuell des zweiten Quartals die Würdigkeit bestätigt hat.

§ 17. Die Schulleitungen überwachen die mit staatlichen Unterstützungen bedachten Schüler und ziehen Lehrer und Eltern oder Vormünder zur Hilfe herbei.

§ 18. Rückzahlungen einst bezogener Stipendien fallen in den Stipendienfonds der höheren Lehranstalten.

§ 19. Dieses Regulativ tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Winterhalbjahres 1921/22 in Kraft.

Es ersetzt das Regulativ über die Verabreichung von Stipendien an Schüler zürcherischer Mittelschulen vom 11. Dezember 1915. Für das Lehrerseminar Küsnacht tritt es an die Stelle des Erziehungsratsbeschlusses vom 25. November 1903, für das Technikum in Winterthur an die Stelle der Grundsätze für die Festsetzung der Stipendien vom 14. Juni 1918.

3. Beschuß des Regierungsrates betreffend Schulgelder an den Kantonsschulen Zürich und Winterthur. (Vom 24. März 1921.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,
beschließt:

I. Die Schulgelder und Einschreibgebühren der Kantonsschulen Zürich und Winterthur werden auf Beginn des Schuljahres 1921/22 festgesetzt wie folgt:

1. Betrag des halbjährlichen Schulgeldes:	Gymnasium übrige Klassen
a) Kantonsbürger und Schweizerbürger, die im Kanton Zürich steuern . . .	Kl. I u. II d. Kantonsschule Fr. 25 Fr. 40
b) Schweizerbürger anderer Kantone, die im Kanton nicht steuern	” 35 ” 60
c) Ausländer, die im Kanton steuern	” 65 ” 110
d) Ausländer, die im Kanton nicht steuern	” 85 ” 145

In diesen Beträgen sind die Beiträge an die Sammlungen und die Schülerversicherung inbegriffen.

2. Einschreibgebühren für Neueintrtende	Fr. 10
3. Besondere Gebühren:	

Für Chemisches Laboratorium je	” 10
für Übungskontor je	” 5
für Benutzung der Schreibmaschinen je	” 5

II. Von den Schulgeldbeträgen entfallen bis auf weiteres:

- a) Fr. 3 pro Schüler auf Beiträge an Sammlungen (Titel XI. B.m. 2);
- b) Fr. 2 pro Schüler in den Schülerversicherungsfonds.

III. Die Stipendiaten mit Freiplätzen haben nur den Beitrag an die Schülerversicherung zu entrichten.

Hospitanten bezahlen außer dem Beitrag für die Schülerversicherung ein Schulgeld für die Semesterstunde von Fr. 5, wenn sie Schweizerbürger, von Fr. 10, wenn sie Ausländer sind.

IV. Bei den Anmeldungen zu den Abschlußprüfungen (Maturitätsprüfung, Diplomprüfung an der Handelsschule) ist eine Prüfungs- und Zeugnisgebühr zu entrichten, und zwar von Fr. 10 von Schweizerbürgern, Fr. 30 von Ausländern.

V. Für außerordentliche Aufnahmeprüfungen ist vor der Prüfung eine Gebühr zu entrichten, die für Schweizerbürger Fr. 15, für Ausländer Fr. 30 beträgt. Davon entfallen gemäß Regierungsratsbeschuß vom 25. Oktober 1917 je Fr. 10 in die Witwen- und Waisenkasse der Kantonsschullehrer.

Der Bezug des Schulgeldes (im Juni und November) wird jeweilen durch Anschlag in den Schulgebäuden bekannt gemacht.

4. Beschuß des Regierungsrates über die Schulgelder und Gebühren am Technikum in Winterthur. (Vom 23. April 1921.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion,
beschließt:

I. Die Schulgelder und Gebühren am Technikum in Winterthur werden auf Beginn des Schuljahres 1921/22 festgesetzt wie folgt:

1. Betrag des halbjährlichen Schulgeldes:	Technische Abteilungen	Handels- und Eisenbahnschule
a) Kantonsbürger und Schweizerbürger, die im Kanton Zürich steuern . . .	Fr. 55	Fr. 45
b) Schweizerbürger anderer Kantone, die im Kanton nicht steuern	75	65
c) Ausländer, die im Kanton steuern .	125	115
d) Ausländer, die im Kanton nicht steuern	185	150

Die Beiträge an die Sammlungen (Fr. 5) und an die Kranken- und Unfallkasse (Fr. 5) sind in diesen Beiträgen inbegriffen.

2. Besondere Gebühren für Schweizer und Ausländer:

a) II.—VI. Klasse der Schule für Chemiker:	Beitrag an das chemische Laboratorium	„ 50
b) V. und VI. Klasse der Schule für Maschinentechniker:	Beitrag an das Maschinenlaboratorium	„ 10
c) V. und VI. Klasse der Schule für Elektrotechniker:	Beitrag an das elektrotechnische Laboratorium	„ 10
d) III.—VI. Klasse der Schule für Handel:	Beitrag für Benützung der Schreibmaschinen	„ 10

II. Die Einschreibgebühren werden vom Beginn des Winterhalbjahres 1921/22 an für Schweizer und Ausländer auf Fr. 10 festgesetzt.

III. Die Inhaber von Freiplätzen haben nur den Beitrag an die Kranken- und Unfallkasse zu zahlen.

IV. Den Schülern, die nach der Probezeit austreten, werden die Schulgelder und Gebühren (Einschreibgebühr ausgenommen) erlassen.

V. Hospitanten bezahlen für die Semesterstunde ein Schulgeld von Fr. 5, wenn sie Schweizerbürger, von Fr. 10, wenn sie Ausländer sind, jedoch nicht mehr, als das Schulgeld der entsprechenden Kategorie ausmacht.

VI. Für außerordentliche Aufnahmeprüfungen ist vor der Prüfung eine Gebühr zu entrichten, die für Schweizer Fr. 15, für Ausländer Fr. 30 beträgt. Davon entfallen je Fr. 10 in die Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Technikums.

VII. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

5. Abänderung des Regulativs für die Fähigkeitsprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur vom 3. Juli 1917. (Vom 1. Juli 1921.)

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Fähigkeitsnoten werden durch die Zahlen 1—6 ausgedrückt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote sowohl der Gesamtprüfung, als auch der Schlußprüfung mindestens 4 beträgt.

Für die Schüler der Schule für Eisenbahnbeamte gelten die besondern eidgenössischen Bestimmungen.

3. Universität.

6. Reglement über die Organisation der Studentenschaft der Universität Zürich. (Vom 1. März 1921.)

(§ 87 der Universitätsordnung vom 14. März 1920.)

A. Allgemeines.

§ 1. Die Studierenden der Universität Zürich sind organisiert:

1. Fakultätsweise (Fakultätsorganisation);
2. als Gesamtheit (Gesamtorganisation).

B. Fakultätsorganisation.

I. Fakultätsversammlung.

§ 2. Die Fakultätsversammlung als oberstes Organ der Fakultätsorganisation ist die Vereinigung der an der Fakultät immatrikulierten Studierenden.

§ 3. Die Fakultätsversammlung beaufsichtigt die Amtsführung des Fakultätsausschusses. Sie faßt Beschuß über: 1. Anträge, die ihr vom Fakultätsausschuß unterbreitet werden; 2. Anträge, die ihr von einzelnen Studierenden der Fakultät gestellt werden; 3. Beschlüsse des Fakultätsausschusses, gegen die das Referendum ergriffen wurde.

§ 4. Die Fakultätsversammlung tritt unter dem Vorsitz des Präsidenten des Fakultätsausschusses in jedem Semester wenigstens einmal zusammen. Außerdem ist sie auf Begehren eines Zehntels der Gesamtzahl der Studierenden der Fakultät oder eines Drittels des Fakultätsausschusses einzuberufen.

Die Fakultätsversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Sechstel, bei Fakultäten mit mehr als 200 Studierenden, wenn ein Zehntel der Studierenden der Fakultät anwesend ist.

II. Fakultätsausschuß.

§ 5. Der Fakultätsausschuß besteht aus je einem Vertreter auf 40 Studierende, wenigstens aber aus drei Mitgliedern. Ein Rest von über 20 Studierenden berechtigt zur Wahl eines weiteren Vertreters.

Fachabteilungen innerhalb der einzelnen Fakultäten sollen im Fakultätsausschuß tunlichst vertreten sein.

Mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsausschusses sowie der Präsident müssen Schweizerbürger sein.

Der Fakultätsausschuß wählt sein Bureau selbst.

§ 6. Die Wahl des Fakultätsausschusses findet je am Ende eines Semesters, für Fakultäten mit mehr als 200 Studierenden auf Grund des Proportionalverfahrens, nach besonderem Wahlreglement statt. Der Fakultätsausschuß konstituiert sich innert sieben Tagen nach der Wahl. Die Wiederwahl ist statthaft.

§ 7. Der Fakultätsausschuß besorgt die allgemeinen studentischen Angelegenheiten der Fakultät, soweit sie nicht der Selbstverwaltung der Gesamtstudentenschaft übertragen sind. Er bereitet die Geschäfte für die Fakultätsversammlung vor. Er kann die Verwaltung und die Vertretung nach außen dem Bureau übertragen.

§ 8. Beschlüsse des Fakultätsausschusses sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen. Sie unterliegen dem Referendum und treten, falls dieses nicht ergriffen wird oder nicht zustande kommt, sieben Tage nach Anschlag in Kraft. Ein Referendum ist zustande gekommen, wenn wenigstens ein Sechstel, bei Fakultäten mit über 200 Studierenden ein Zehntel der Studierenden der Fakultät ein solches schriftlich verlangt.

§ 9. Der Fakultätsausschuß tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 10. Der Fakultätsausschuß besorgt die Geschäfte des Semesters, für welches er gewählt worden ist, bis zur Konstituierung

des folgenden Fakultätsausschusses. Er ist befugt, auch für das nächste Semester Beschlüsse zu fassen, sofern er dies für erforderlich hält.

§ 11. Jeder Studierende hat das Recht, seine Anträge vor Fakultätsausschuß und Fakultätsversammlung selbst zu vertreten.

§ 12. Die nähere Ausgestaltung und allfällige weitere Gliederung der Fakultätsorganisation erfolgt durch Geschäftsreglement.

Sämtliche Reglemente werden vom Fakultätsausschuß erlassen. Sie müssen von diesem mit Dreiviertelmehrheit angenommen werden und bedürfen der Genehmigung des Dekans der Fakultät.

C. Gesamtorganisation.

§ 13. Die Organe der Gesamtorganisation sind:

1. Die Gesamtstudentenschaft;
2. der Große Studentenrat;
3. der Kleine Studentenrat.

I. Die Gesamtstudentenschaft.

§ 14. Die Gesamtstudentenschaft ist die Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden der Universität. Ihren Willen gibt sie durch Urabstimmung kund, die mittelst der Urne erfolgt.

Urabstimmungen finden statt auf Veranlassung des Kleinen Studentenrates oder wenn ein Viertel des Großen Studentenrates oder ein Zehntel der immatrikulierten Studierenden es verlangt.

•§ 15. In schweizerisch-nationalen Fragen haben die Ausländer in allen Organen der Studentenschaft kein Stimmrecht; der Große Studentenrat entscheidet, ob einer Frage dieser Charakter zukomme.

§ 16. Der Verband der an der Universität bestehenden Korporationen wird vom Rektorat nach Anhören der Wünsche des Kleinen Studentenrates und des Korporationsverbandes mit der äußeren Repräsentation bei öffentlichen Angelegenheiten der Universität betraut. Dafür wird dem Verband durch den Rektor ein Anteil aus den Semesterbeiträgen der Studierenden angewiesen, der 30% eines Semesterbeitrages von 2 Fr. nicht überschreiten darf. Über die Verwendung ist am Schlusse jeden Semesters dem Rektor Rechenschaft abzulegen.

II. Der Große Studentenrat.

§ 17. Der Große Studentenrat besteht aus den Mitgliedern aller Fakultätsausschüsse.

§ 18. Dem Großen Studentenrat liegt die Wahrung der Interessen der Gesamtstudentenschaft, sowie die Aufsicht über die Tätigkeit des Kleinen Studentenrates, der Verwaltungsausschüsse und Kommissionen ob. Er vertritt die Studentenschaft gegenüber den Organen der Universität. Insbesondere hat er die ihm von

diesen überwiesenen Geschäfte, sowie die von Studierenden und Auditoren eingereichten Petitionen zu beraten und darüber Beschuß zu fassen.

Der Große Studentenrat sorgt für die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen und Veranstaltungen zur Förderung des Studiums und des studentischen Lebens.

Er verfügt unter Vorbehalt von § 16 über die Verwendung der Semesterbeiträge der Studierenden nach Maßgabe von § 39 der Statuten für die Studierenden.

§ 19. Der Große Studentenrat muß mindestens einmal im Semester einberufen werden und überdies, wenn ein Viertel seiner Mitglieder oder der Kleine Studentenrat es verlangen.

§ 20. Der Große Studentenrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, der Schweizerbürger sein muß, sein Bureau, den Kleinen Studentenrat, den Präsidenten des Kleinen Studentenrates, und aus der Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden die Verwaltungsausschüsse und die Kommissionen, für welche der Kleine Studentenrat Vorschlagsrecht besitzt; andere Vorschläge müssen vor der Wahlsitzung dem Kleinen Studentenrat mitgeteilt werden. Die Wahlen finden je am Ende des Semesters gemäß der allgemeinen Geschäftsordnung statt; die Wiederwahl ist statthaft.

§ 21. Der Große Studentenrat stellt die allgemeine Geschäftsordnung und die Reglemente für die Verwaltungsausschüsse und die Kommissionen auf. Die Geschäftsordnung und die Reglemente bedürfen der Genehmigung des Senatsausschusses.

III. Der Kleine Studentenrat.

§ 22. Der Kleine Studentenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und mindestens drei weitere Mitglieder müssen Schweizerbürger sein.

§ 23. Der Kleine Studentenrat vermittelt den Verkehr mit den Organen der Universität, führt Rechnung und erstattet am Schlusse jedes Semesters über Geschäfts- und Rechnungsführung Bericht an den Großen Studentenrat und an den Rektor.

Dem Kleinen Studentenrat liegt die Vertretung der Studentenschaft nach außen und bei allen öffentlichen Angelegenheiten der Universität ob.

D. Schlußbestimmungen.

§ 24. Streitigkeiten über die Auslegung dieses Organisationsstatutes entscheidet der Senatsausschuß.

§ 25. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Februar 1921 in Kraft; es ersetzt das Reglement vom 28. April 1919.

7. Abänderung der Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich. (Vom 17. März 1921.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschließt:

I. Die Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 25. Januar 1916 werden in den §§ 12 und 39 wie folgt abgeändert:

§ 12. Jeder Studierende hat bei Anlaß der Einzahlung des Kollegiengeldes (§ 17) einen Semesterbeitrag zu entrichten, und zwar Schweizerbürger (§ 7) im Betrage von Fr. 16, Ausländer im Betrage von Fr. 26. Hievon entfallen

1. an die Krankenkasse der Studierenden Fr. 5;
2. an die Kasse der Studentenschaft (§ 39): a) für allgemeine Unkosten Fr. 2, b) für die Wohlfahrtseinrichtungen Fr. 2;
3. an die studentische Unterstützungs kasse Fr. 2;
4. an die Staatskasse für die Bibliotheken und Sammlungen der Rest.

Zürcherische Stipendiaten haben die Hälfte dieser Beiträge zu entrichten.

§ 39. Die aus den Semesterbeiträgen (§ 12) gebildete Kasse der Studentenschaft wird von der Universitätskasse verwaltet. Die Verwendung der Gelder erfolgt auf Grund eines vom Großen Studentenrat je für ein Semester aufgestellten und vom Rektor genehmigten Voranschlages.

II. Mitteilung an die Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen, an das Rektorat und die Kasse der Universität und an den Kleinen Studentenrat, sowie Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

8. Statuten des Preisinstitutes für die Studierenden der Universität Zürich. (Vom 6. September 1921.)

Zweck, Art und Umfang des Preisinstitutes.

§ 1. Zur Erhaltung und Belebung des wissenschaftlichen Eifers der Studierenden der Universität Zürich, sowie zur Aufmunterung des Talentes und Fleißes besteht ein akademisches Preisinstitut.

§ 2. Jährlich am 29. April, als am Stiftungstage der Universität, werden durch den Rektor abwechselnd von je drei Fakultäten gestellte Preisfragen bekannt gemacht. Außerdem werden am schwarzen Brett und in jedem Vorlesungsverzeichnis die sämtlichen ausstehenden Preisfragen ausgeschrieben, wobei bemerkt wird, daß das Reglement des Preisinstitutes von der Universitätskanzlei zu beziehen ist.

§ 3. Der Hauptpreis in jeder Fakultät beträgt 500 Fr., die Nahepreise, die sowohl allein als auch neben dem Hauptpreis erteilt werden können, betragen 200 Fr.

§ 4. Die Preisverteilung erfolgt zwei Jahre nach Ausschreibung und Ankündigung der Aufgaben.

Verpflichtungen der Bewerber.

§ 5. Bewerbungsfähig ist jeder Studierende, der während der Dauer von zwei Semestern an der Zürcher Universität immatrikuliert war, vorausgesetzt, daß eines dieser zwei Semester in die Zeit zwischen der Bekanntgabe der Aufgabe und dem Beginn des Semesters fällt, in dem die Preisverteilung stattfindet.

§ 6. Die Bewerbungsschriften müssen leserlich von einer der Fakultät unbekannten Hand oder mit der Maschine geschrieben sein. Sie sind vom Verfasser durch einen Dritten gegen Empfangsschein dem Sekretär der Universität zuhanden des Rektors versiegelt abzugeben, und zwar spätestens am 31. Dezember des auf die Ausschreibung folgenden Jahres. Sie müssen als Aufschrift den Wortlaut der Preisaufgabe und ein Motto tragen. Beizugeben ist ein mit demselben Motto überschriebener versiegelter Umschlag, der einen Zettel mit dem vollständigen Namen und Wohnort des Verfassers enthält.

§ 7. Die Originale der Bewerbungsschriften werden nach der Preisverteilung den Verfassern zur Verfügung gestellt.

§ 8. Jede Preisschrift, die den Hauptpreis erhalten hat, muß gedruckt werden. Der Rektor, die Mitglieder der betreffenden Fakultät, des Erziehungsrates, der Hochschulkommission und das Senatsarchiv erhalten je ein Exemplar; sechs weitere Exemplare erhält der Rektor zu geeigneter Verteilung an die Bibliotheken.

Der Staat leistet an die Druckkosten einen Beitrag, der im Maximum den Erstellungskosten von vier Druckbogen entspricht. Zur Deckung der Kosten kann der Hochschulfonds herangezogen werden.

§ 9. Durch Einreichung von Bewerbungsschriften erklären die Verfasser stillschweigend, daß sie die alleinigen und selbständigen Bearbeiter nach Stoff und Form sind. Sollte die Beschaffenheit ihrer Arbeit mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten im Widerspruch stehen, so bleibt eine nähere Untersuchung vorbehalten.

Beurteilung der Preisschriften.

§ 10. In der ersten Woche des Januars übergibt der Rektor die eingelaufenen Schriften, mit Zurückbehaltung der Namenszettel, den in Frage stehenden Fakultäten zur Begutachtung.

§ 11. Nach erfolgter Zirkulation der Preisschriften und der schriftlichen Beurteilung des Referenten entscheidet die versammelte Fakultät über ihre Qualifikation, entwirft ein motiviertes Urteil und übersendet dieses dem Rektor zur Bekanntmachung.

Preisverteilung.

§ 12. Die Preisverteilung findet jährlich am 29. April, als am Stiftungstage der Universität, statt und wird vom Rektor eingeleitet.

§ 13. Die Namenszettel der nicht gekrönten Bewerbungsschriften werden uneröffnet den Bewerbern samt den Arbeiten zur Verfügung gehalten.

§ 14. Vom Ergebnis der Preisverteilung gibt der Rektor der Erziehungsdirektion Bericht. Soweit der für das Preisinstitut festgesetzte Budgetkredit nicht in Anspruch genommen wird für die Verabreichung von Haupt- oder Nahepreisen und die Deckung der Druckkosten, fällt der Betrag zugunsten der Zentralbibliothek in den „Fonds der ehemaligen Kantonsbibliothek“.

§ 15. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 29. Juni 1910 aufgehoben.

9. Erleichterungen für den Druck der Dissertationen. (Verfügung der Erziehungsdirektion vom 29. Juni 1921.)

I. Den nachfolgenden Anordnungen zur Erleichterung der Promotionen, soweit es sich um den Druck der Dissertationen handelt, wird im Sinne eines Provisoriums die Genehmigung erteilt:

A. Theologische Fakultät.

Am Druckzwang wird festgehalten. Eine Erleichterung tritt bereits nach § 15 der Promotionsordnung ein, wo bestimmt ist, daß aus besonderen Gründen die Frist für Ablieferung der 150 gedruckten Exemplare der Dissertation vom Dekan verlängert, daß selbst Dispens von der Verpflichtung zur Ablieferung ausgesprochen werden kann.

B. Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät.

1. § 23 erhält unter Änderung des bisherigen Schlußsatzes nachfolgende Fassung:

§ 23. Sollte es sich ergeben, daß ein Kandidat die Dissertation nicht selbständig verfaßt oder die Klausurarbeiten mit unerlaubter Hilfe angefertigt hat, so ist er durch Beschuß der Fakultät vom Examen auszuschließen. Eine bereits erfolgte Ernennung zum Doktor ist durch Fakultätsbeschuß als ungültig zu erklären.

2. Der Absatz 1 des § 24 wird abgeändert wie folgt:

Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Dissertation in der Form, wie sie von der Fakultät genehmigt wurde, drucken zu lassen. Innerhalb eines Jahres sind der Universitätskanzlei 170 Pflichtexemplare abzuliefern. Wünscht der Kandidat eine Verlängerung der Frist, so hat er eine Kautions von Fr. 200 zu hinterlegen. Wenn auch diese Frist abläuft, so verfällt die Kautions, und die Erteilung des Doktortitels wird verweigert.

3. § 25 ist zu streichen. (Nachträglich: bleibt!)

4. Nach § 27 wird eingeschaltet:

Die Fakultät kann ausnahmsweise die Drucklegung bloß eines Teiles der Dissertation gestatten. Bei besonderen finanziellen Ver-

hältnissen des Kandidaten kann sie Dispens vom Druckzwang gewähren.

Die Fakultät kann die Drucklegung guter Arbeiten unbemittelter Kandidaten durch Beiträge unterstützen. Die Größe des Beitrages wird in jedem einzelnen Falle bestimmt. Bei dieser Beitragsleistung finden im besonderen allfällig verfallene Kautioen (§ 24) Verwertung.

5. An die Spitze von § 28 wird folgende neue Bestimmung gesetzt:

Die Ausfertigung des Doktordiploms erfolgt nur, wenn der Kandidat die 170 Pflichtexemplare eingereicht hat oder wenn ihm durch Fakultätsbeschuß Dispens vom Druckzwang gewährt worden ist.

6. In § 30, Absatz 2, werden die Worte „der Dissertation und“ gestrichen.

Demnach erhält der Absatz folgenden Wortlaut:

Überdies hat der Kandidat die Kosten für den Druck des Diploms zu bestreiten.

C. Medizinische Fakultät und zahnärztliches Institut.

Die Promotionsordnungen erhalten folgende Ergänzung:

1. Bis auf weiteres ist gestattet, statt der vollständigen Dissertation nur einen Auszug im Mindestumfang von vier Druckseiten (Oktavformat) drucken zu lassen. Dieser Auszug ist zusammen mit einem in Maschinenschrift geschriebenen Exemplar der vollständigen Dissertation in der bisherigen Weise dem Dekan einzureichen.

2. Nach Genehmigung der Dissertation durch die Fakultät sind der Universitätskanzlei drei weitere, in Maschinenschrift geschriebene und geheftete Exemplare der vollständigen Dissertation abzugeben. Diese Exemplare müssen auch die Figuren und Tabellen der Originaldissertation in geeigneter Reproduktion enthalten. Ferner sind der Universitätskanzlei 200 Exemplare des gedruckten Auszuges abzuliefern.

3. Die Originaldissertation verbleibt dem Institut, aus dem die Arbeit hervorgegangen ist. Von den drei Kopien werden zwei der Zentralbibliothek, eine der Landesbibliothek in Bern zugewiesen.

D. Veterinär-medizinische Fakultät.

§ 7 erhält am Schluß folgende Ergänzung:

Auf besonderes Verlangen des Kandidaten kann der volle Druck der Dissertation erlassen werden. In diesem Falle sind von der vollständigen Arbeit vier in Karton broschierte Maschinenschrift-Exemplare in Quartformat nebst eventuellen Figuren dem Dekan der Fakultät abzugeben.

Ferner ist eine Zusammenfassung des Forschungsganges, sowie der Resultate mit den Schlußfolgerungen samt Abbildungen und dem offiziellen Titel- und Umschlagblatt unter Nennung des Re-

ferenten gedruckt in 200 Exemplaren der Kanzlei der Universität abzuliefern. Für das dabei zu beobachtende weitere Vorgehen sind die Vorschriften von § 7 der Promotionsordnung maßgebend.

E. Philosophische Fakultät I.

1. Der Publikationszwang für Dissertationen wird grundsätzlich aufrecht erhalten.

2. Bei der Wahl des Themas und bei der Durchführung der Arbeit ist vom Referenten auf eine möglichst kurze und präzise Fassung zu dringen.

3. Die Zahl der einzureichenden Pflichtexemplare wird auf 150 reduziert.

4. Die gedruckte Dissertation soll in der Regel mindestens 48 Oktavseiten umfassen.

5. Ist eine Dissertation größeren Umfanges eingereicht und angenommen worden, so kann ausnahmsweise von der Fakultät der Druck eines in sich abgeschlossenen Teiles gestattet werden. Auch für solche Teildrucke gelten die vorstehenden Artikel 3 und 4. Zudem soll der Teildruck eine gedruckte Angabe über den Inhalt und Aufbewahrungsort oder eventuell über den an anderer Stelle erfolgenden Druck der vollständigen Arbeit enthalten. Das bereinigte Original der vollständigen Arbeit ist, sofern diese nicht an anderer Stelle in vollem Umfang gedruckt werden kann, mit dem Teildruck in leicht leserlicher Handschrift oder Maschinenschrift an die Kanzlei der Universität abzuliefern. Die Arbeit wird, nachdem sie vom Referenten eingesehen und richtig befunden worden ist, den Manuskripten der Zürcher Zentralbibliothek zugewiesen.

F. Philosophische Fakultät II.

1. Der in § 2, Absatz 3, der Promotionsordnung genannten Abhandlung (Dissertation) kann der Bewerber einen geeigneten, alle neuen und wesentlichen Resultate wiedergebenden Auszug oder Teil der Originaldissertation beigeben, mit dem Gesuche an die Fakultät, nur zur Veröffentlichung dieser gekürzten Dissertation verpflichtet zu werden.

2. Die Fakultät ist berechtigt, die Druckpflicht auf diese gekürzte Dissertation zu beschränken und gleichzeitig vom Kandidaten vier maschinengeschriebene Kopien der Originalabhandlung zu verlangen.

3. Die Kopien der Originalarbeit sind in schwarzer Maschinenschrift abzuliefern. Jeder dieser Kopien sind allfällige Tafeln, Figuren und Kartenbeilagen der Originalarbeit (photographisch oder durch Lichtpausverfahren reproduziert) beizufügen.

Falls die Gesamtabhandlung innerhalb der zur Ablieferung vorgeschriebenen Frist in einer Zeitschrift erschienen ist, können statt der vier Kopien vier komplette Separatabzüge aus der Zeitschrift eingereicht werden.

4. Auf der gedruckten abgekürzten Dissertation soll außer der Angabe des Referenten sich ein Vermerk finden über das Verhältnis des vorliegenden Druckes zur eingereichten Originaldissertation, sowie Hinweise auf die Orte, wo diese Originalabhandlung (respektive ihre Kopien oder gedruckte Separatabzüge) deponiert sind (Institut oder Bibliothek), ferner auf den Umstand, daß die Kopien (respektive Separatabzüge) von den Depotstellen erhältlich sind.

5. Die gekürzte Fassung der Dissertation, wie sie als druckpflichtig erklärt wurde, ist in der vorgeschriebenen Zahl von Pflichtexemplaren, entsprechend dem § 26 der Promotionsordnung, der Kanzlei der Universität abzugeben innerhalb der in § 27 bestimmten Frist.

6. Die Promotion der Kandidaten, denen die Bewilligung zur Ablieferung gekürzter Dissertationen erteilt wurde, wird erst rechtskräftig, wenn außer den Pflichtexemplaren der gedruckten Dissertation auch die nichtgedruckte Originalabhandlung, sowie die vier unter 3 genannten Kopien der Kanzlei der Universität zuhanden des Dekanates abgegeben wurden.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Sie werden im Auszug fakultätsweise den Promotionsordnungen beigegeben.

10. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich.
(Vom 1. Juli 1921.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Befähigung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an den Zürcher Kantonsschulen und ähnlichen Anstalten wird durch eine Prüfung (Diplomprüfung) nachgewiesen, deren Aufgabe es ist, die für den Schuldienst erforderliche wissenschaftliche und didaktische Vorbildung der Kandidaten festzustellen.

§ 2. Die einzelnen Fächer gruppieren sich nach folgenden drei Hauptrichtungen:

1. Klassische Philologie (Griechisch und Lateinisch mit alter Geschichte);
2. Geschichte (mit historischer Geographie);
3. Germanische und romanische Sprachen.

Auf Gesuch an die Prüfungskommission wird gestattet, einzelne Hauptfächer aus den drei Hauptrichtungen miteinander, ebenso eine Hauptrichtung oder ein einzelnes Hauptfach mit einem oder mehreren Nebenfächern zu kombinieren; siehe darüber §§ 33—37.

§ 3. Die Diplomprüfung kann auf Wunsch des Kandidaten in eine Vor- und eine Schlußprüfung geteilt werden.

§ 4. Die Kandidaten, die die Schlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der Haupt- und Nebenfächer,

in denen die Prüfung bestanden worden ist, wie auch deren Unterabteilungen (Teilfächer) und der darin erreichten Leistungsnoten, die in § 1 bezeichnete Befähigung für die angegebenen Fächer ausspricht.

II. Die Prüfungskommission.

§ 5. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der zu vertretenden Hauptrichtungen (§ 2) vom Erziehungsrat je auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit ernannt werden.

Der Erziehungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission.

§ 6. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, durch Zuziehung von Fachmännern, insbesondere auch der Leiter der didaktischen Kurse, sich zu ergänzen.

III. Vorbedingung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 7. Für die Zulassung zur Vorprüfung sind mindestens vier, für diejenige zur Schlußprüfung mindestens acht Semester Fachstudien an einer Universität erforderlich. Ausnahmen können von der Prüfungskommission in besondern Fällen bewilligt werden.

Alle Kandidaten haben sich ferner darüber auszuweisen, daß sie sich während wenigstens eines Semesters an einem didaktischen Kurse in einem ihrer Fächer an der Universität Zürich aktiv beteiligt und daß sie eine Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie gehört haben. Von den Kandidaten der klassischen Philologie wird außerdem noch der Besuch von Vorlesungen über Geschichte der antiken Kunst und der antiken Philosophie und von archäologischen Übungen gefordert.

§ 8. Für die gesamte Prüfung und das Diplom sind Fr. 120 bei der Kasse der Universität zu entrichten. Die Gebühr für die Vorprüfung beträgt Fr. 30, die an der Gesamtsumme in Abrechnung gebracht werden.

Bei der Anmeldung für die Prüfung in einem Nebenfache ist eine besondere Gebühr von Fr. 30 an die Universitätskasse zu entrichten; bei Kombination eines Haupt- und eines Nebenfaches fällt jedoch diese besondere Gebühr weg.

§ 9. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Präsidenten der Prüfungskommission; der Kandidat hat bei der Anmeldung zu erklären, in welchen Fächern er geprüft zu werden wünscht.

§ 10. Der Anmeldung sind außer den Zeugnissen, die zum Nachweise der in §§ 7, 8 und 24 geforderten Vorbedingungen notwendig sind, die Ausweise über den Bildungsgang und ein Lebensabriß (curriculum vitae) beizufügen, in welchem der Kandidat über Gang und Ausdehnung seiner Studien Rechenschaft zu geben hat.

IV. Die Prüfung.

§ 11. Die Vorprüfung ist ausschließlich mündlich, die Schlußprüfung teils schriftlich, teils mündlich.

§ 12. Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Hausarbeiten, sowie einige kürzere Klausurarbeiten.

§ 13. Mit Eingabe der Arbeiten an das Präsidium der Kommission erklärt der Examinand zugleich, daß er der selbständige Verfasser nach Stoff und Form ist. Sollten darüber Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt sich, daß der Kandidat nicht der selbständige Verfasser ist, so ist er zurückzuweisen und kann erst nach Verfluß von zwei Jahren um Erlaubnis zu nochmaliger Zulassung einkommen. Über die Zulassung entscheidet der Erziehungsrat nach Anhörung der Prüfungskommission.

§ 14. Von der Beschaffenheit der Hausarbeiten hängt die Zulassung zu den Klausurarbeiten und zu der mündlichen Schlußprüfung ab.

§ 15. Die Kandidaten, deren Hausarbeiten nicht als genügend erkannt worden sind, können sich erst nach einem Semester wieder zur Prüfung melden.

§ 16. Zur mündlichen Prüfung gehören zwei Probelektionen in zwei Hauptfächern (eventuell im Haupt- und im Nebenfach) oder in zwei verschiedenen Gebieten des Hauptfaches (so in Geschichte) und auf zwei verschiedenen Altersstufen. Der Präsident der Kommission trifft dafür in Verbindung mit den Rektoraten der Mittelschulen und den Kursleitern die geeigneten Anordnungen. Im Anschluß an die Probelektionen wird (unter Beachtung von § 18) die Diplomnote dafür festgestellt.

§ 17. Die Prüfungskommission kann Kandidaten, die an der philosophischen Fakultät I der Zürcher Universität den Doktorgrad erworben haben, die Prüfung teilweise erlassen, ebenso Kandidaten, die sich in einem der Seminarien durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 18. Die beigezogenen Fachmänner haben bei Feststellung der Diplomnoten, die Kursleiter bei Feststellung der Note für die Probelektion Antrags- und Stimmrecht.

§ 19. Die Prüfungsergebnisse werden (unter Beachtung von § 18) durch die Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Wer in einem Teilstück oder in den Probelektionen nicht wenigstens die Note $3\frac{1}{2}$ erworben hat, erhält kein Diplom; dagegen wird ihm auf seinen Wunsch über die Teilstücke, in denen er mindestens die Note 4 erhalten hat, ein Zeugnis ausgestellt. Bei der Feststellung der Noten sind die Resultate der Vorprüfung in Rechnung zu bringen. Nach den Spezialzensuren wird die Gesamtzensur des Diploms bestimmt; ein Diplom mit der Gesamtnote $3\frac{1}{2}$ wird nicht erteilt.

§ 20. Die Kandidaten, die kein Diplom erhalten haben, können sich erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden.

Doch wird ihnen alsdann in den Teilstücken, in denen sie wenigstens die Note 5 erlangt haben, die Prüfung erlassen.

V. Besondere Bestimmungen für die drei Hauptrichtungen.

A. Klassische Philologie (Griechisch und Lateinisch mit alter Geschichte).

1. Vorprüfung.

§ 21. Die Prüfung umfaßt: Alte Geschichte (mit Berücksichtigung der Verfassungs- und Kunstgeschichte), eventuell unter Vorlegung eines Quellentextes.

(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)

2. Schlußprüfung.

(Die in der Vorprüfung erledigten Forderungen fallen weg.)

§ 22. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zu liefern:

Erstens zwei Hausarbeiten:

- a) Die erste besteht in einer Untersuchung aus dem Gesamtgebiet der Altertumswissenschaft, die auf selbständiger Quellenforschung beruht und die wissenschaftliche einschlägige Literatur heranzieht;
- b) die zweite, deren Thema dem Kandidaten gestellt wird, besteht in der allseitigen Erklärung eines sprachlich oder inhaltlich schwierigen griechischen oder lateinischen Textes oder in der kritischen Darstellung eines sprach- oder literaturgeschichtlichen Gegenstandes; ist die erste Hausarbeit vorwiegend literaturgeschichtlich oder sachlich gerichtet, hat in der zweiten die sprachliche Seite im Vordergrund zu stehen, und umgekehrt. Diese Arbeit, zum mindesten aber ein vom Prüfenden zu bezeichnender längerer und geeigneter Abschnitt, ist in lateinischer Sprache abzufassen.

Zweitens folgende Klausurarbeiten:

- a) Verdeutschung und Erklärung eines griechischen und eines lateinischen Textes; der Kandidat erhält nach Entscheid des Prüfenden außer dem Text weitere Hilfsmittel;
(Dauer: je 4 Stunden.)
- b) eine Übersetzung ins Lateinische und eine Übersetzung ins Griechische nach deutschem Diktat oder deutscher Vorlage.
(Dauer: je 1 Stunde.)

§ 23. Die mündliche Prüfung umfaßt:

- a) Übersetzen aus griechischen und lateinischen Autoren mit Befragung über praktische Grammatik, Sprach- und Literaturgeschichte;
(Dauer: $1\frac{3}{4}$ Stunden.)

- b) alte Geschichte (mit Berücksichtigung der Verfassungs- und Kunstgeschichte;
(Dauer $\frac{3}{4}$ Stunden.)
- c) zwei Probelektionen nach § 16.

B. Geschichte (mit historischer Geographie).

§ 24. In dem der Anmeldung beizufügenden Lebensabriß hat der Kandidat eine der alten und eine der neuern Sprachen zu bezeichnen, deren er wenigstens bis zum sichern Verständnis der Geschichtsquellen mächtig ist.

1. Vorprüfung.

§ 25. Die Prüfung umfaßt:

- a) Alte Geschichte (mit Kunstgeschichte) und alte Geographie;
(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)
- b) Übersetzen eines Stücks aus einem antiken und aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber.
(Dauer: je $\frac{1}{4}$ Stunde.)

2. Schlußprüfung.

(Die in der Vorprüfung erledigten Forderungen fallen weg.)

§ 26. Der Kandidat hat zu liefern:

1. Zwei Hausarbeiten:

- a) Die erste besteht in einer Untersuchung und Darstellung aus dem Gesamtgebiete der Geschichte, die auf selbständiger Quellenforschung beruht und die einschlägige wissenschaftliche Literatur heranzieht;
- b) die zweite, deren Thema dem Kandidaten gestellt wird, besteht in der Darstellung eines größeren Abschnittes der Weltgeschichte; sie soll, unter Benutzung der maßgebenden Hilfsmittel, auf die Bedürfnisse der höhern Mittelschule berechnet sein;

2. folgende Klausurarbeiten:

- a) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stücks aus einem antiken;
- b) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stücks aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber,
beides in den vom Kandidaten bezeichneten Sprachen.

Der Examinand erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hilfsmittel.

- c) Eine auf die Schule berechnete Darstellung eines größeren weltgeschichtlichen Zusammenhangs, mit Berücksichtigung der maßgebenden geographischen Bedingungen.

Der Kandidat erhält eventuell eine gute Terrainkarte des betreffenden Landes.

(Dauer: je 4 Stunden.)

§ 27. Die mündliche Prüfung umfaßt:

- a) Die ganze Weltgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Teile, innerhalb deren die Themen der Hausarbeiten liegen. Der Kandidat hat dabei zu bekunden, daß er auch mit den Haupterscheinungen der Kunst- und Verfassungsgeschichte, sowie den wichtigsten wirtschaftsgeschichtlichen Problemen bekannt ist. Außerdem wird die Kenntnis der bedeutendsten Quellen und Darstellungen, sowie der maßgebenden geographischen Verhältnisse verlangt.
(Dauer: 2 Stunden.)
- b) Verdeutschung eines Stückes
1. aus einem antiken,
 2. aus einem modernen Geschichtsschreiber oder Quellschriftsteller.
- (Dauer: je $\frac{1}{4}$ Stunde.)
- c) Zwei Probelektionen nach § 16.

C. Germanische und romanische Sprachen.

§ 28. Die Prüfung erstreckt sich auf: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch.

§ 29. Die Prüfung kann in zwei oder mehr der in § 28 genannten Sprachen bestanden werden; möglich ist auch Kombination einer dieser Sprachen mit Griechisch, Latein oder Geschichte als zweitem Hauptfach; der Kandidat kann sich auch zu einer Prüfung nur in einem Hauptfach melden, in welchem Falle er an Stelle des zweiten Hauptfaches ein Nebenfach zu wählen verpflichtet ist; siehe §§ 33—37.

1. Vorprüfung.

§ 30. Die Prüfung umfaßt:

- a) Im Deutschen:
1. Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes.
Kenntnis der alt- und mittelhochdeutschen Literaturgeschichte.
(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunde.)
 2. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: $\frac{1}{4}$ Stunde.)
- b) Im Englischen:
1. Deskriptive Phonetik.
 2. Geschichte der neuern englischen Literatur.
 3. Übersetzen eines leichtern angelsächsischen und eines mittelenglischen Textes.
(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)
 4. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: $\frac{1}{4}$ Stunde.)

- c) Im Französischen:
 - 1. Deskriptive und historische Phonetik. Geschichte der neuern französischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altfranzösischen (altprovenzalischen) Textes.
(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)
 - 2. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: $\frac{1}{4}$ Stunde.)
- d) Im Italienischen:
 - 1. Deskriptive und historische Phonetik. Geschichte der neuern italienischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altitalienischen Textes.
(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)
 - 2. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: $\frac{1}{4}$ Stunde.)
- e) Im Spanischen: entsprechend d.

2. Schlußprüfung.

(Die in der Vorprüfung erledigten Forderungen fallen weg.)

§ 31. Die Hausarbeiten bestehen für jedes Hauptfach in einer literar- oder sprachgeschichtlichen, auf Grund selbständiger Quellenstudien verfaßten Arbeit.

Ist die Hausarbeit in dem einen Fache eine literaturgeschichtliche, so muß sie im andern Fache eine sprachgeschichtliche sein.

Im Englischen, Französischen, Italienischen und Spanischen ist die Arbeit in der betreffenden Sprache abzufassen.

Die Klausurarbeiten betreffen:

- a) Im Deutschen:

Bearbeitung eines sprach- und literaturgeschichtlichen Themas; gehört die Hausarbeit dem sprachgeschichtlichen Gebiet an, so ist die Klausurarbeit dem literargeschichtlichen zu entnehmen und umgekehrt.
(Dauer: 4 Stunden.)
- b) Im Englischen:
 - 1. Behandlung einer literar- oder sprachgeschichtlichen Frage.
(Dauer: 4 Stunden.)
 - 2. Übersetzung ins Englische nach diktierter oder gedrucktem deutschen Text.
(Dauer: 1 Stunde.)
- c) Im Französischen:
 - 1. Übersetzen und philologische Erklärung eines ältern Textes.
(Dauer: 4 Stunden.)
 - 2. Übersetzung ins Französische nach diktierter oder gedrucktem deutschen Text.
(Dauer: 1 Stunde.)
- d) Im Italienischen: entsprechend c.
- e) Im Spanischen: entsprechend c.

§ 32. Die mündliche Prüfung umfaßt:

- a) Im Deutschen:
 - 1. Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes.
 - 2. Kenntnis der Entwicklung der deutschen Sprache und Literatur.
 - 3. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: $1\frac{1}{4}$ Stunden.)
 - 4. Zwei Probelektionen nach § 16.
- b) Im Englischen:
 - 1. Kenntnis der Entwicklung der englischen Literatur.
 - 2. Kenntnis der neuenglischen, sowie der Elemente der alt- und mittelenglischen Grammatik.
 - 3. Leichte und korrekte Handhabung der lebenden englischen Sprache.
 - 4. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: $1\frac{1}{4}$ Stunden.)
 - 5. Probelektionen wie a 4.
- c) Im Französischen:
 - 1. Kenntnis der Entwicklung der französischen Literatur.
 - 2. Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und der Geschichte der französischen Schriftsprache.
 - 3. Leichte und korrekte Handhabung des Neufranzösischen.
 - 4. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: $1\frac{1}{4}$ Stunden.)
 - 5. Probelektionen nach § 16.
- d) Im Italienischen: entsprechend c.
- e) Im Spanischen: entsprechend c.

VI. Bestimmungen für die besondern Prüfungen.

§ 33. Für die Kandidaten, die außer in einer Hauptrichtung noch in einem oder mehreren Fächern der andern beiden Hauptrichtungen oder in nicht als regelmäßige Prüfungsfächer vorgesehenen Fächern (z. B. Kunstgeschichte) geprüft zu werden wünschen, wird die Prüfungskommission in jedem einzelnen Falle im Anschluß an die in §§ 11—32 enthaltenen Bestimmungen den Modus der besondern Prüfung festsetzen.

§ 34. Bei Kombination von Hauptfächern aus verschiedenen Hauptrichtungen (§ 2, Alinea 2, und § 29) gelten unverändert die Forderungen von §§ 21—32; doch soll

1. aus jedem Hauptfach nur eine Hausarbeit geliefert werden, bei Sprachen in der einen eine sprach-, in der andern eine literargeschichtliche; bei Kombination mit Geschichte sind die in § 26, 1 a, bezeichnete Hausarbeit, die in § 26, 2 c, bezeichnete Klausurarbeit und nach freier Wahl des Kandidaten eine der in § 26, 2 a, bezeichneten Klausurarbeiten zu liefern.

Wird Latein als Hauptfach kombiniert, so wird in der mündlichen Prüfung auch die Übersetzung eines Stücks aus einem leichteren griechischen Schriftsteller gefordert (Dauer $\frac{1}{4}$ Stunde).

2. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt $2\frac{1}{2}$ Stunden.

NB. Allenfalls kommt auch Kombination eines Hauptfaches mit Geographie (in vollem Umfange) in Frage; über die Anforderungen in Geographie unterrichtet das Reglement betreffend die Diplomprüfung an der philosophischen Fakultät II.

§ 35. Bei Kombination eines Hauptfaches und eines Nebenfaches (§ 2, Alinea 2, und § 29) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Aus dem Hauptfach sind eine sprach- und eine literargeschichtliche Hausarbeit (nach § 31) zu liefern;
2. die Prüfung im Hauptfach beträgt $1\frac{1}{2}$ Stunden;
3. ausgeschlossen ist die Kombination von Latein (Griechisch) als Hauptfach mit Griechisch (Latein) als einzigm Nebenfach.

§ 36. Den Kandidaten, die sich der Prüfung in mehreren Hauptfächern (§§ 2 und 29) unterziehen, wird die Möglichkeit geboten, den Kandidaten, die sich auf ein Hauptfach beschränken (§§ 2 und 29), die Verpflichtung auferlegt, sich neben dem Diplom für die Hauptfächer noch einen Befähigungsausweis für ein oder mehrere Nebenfächer (Sprachen, Geschichte, Geographie) zu erwerben. Ein solcher Ausweis berechtigt zum Unterricht auf der Unterstufe des betreffenden Faches an den Zürcher Kantonsschulen und ähnlichen Anstalten.

Die Prüfung in einem Nebenfach ist in unmittelbarem Anschluß an die Hauptprüfung (obligatorisch bei Kombination eines Haupt- und eines Nebenfaches) oder spätestens zu Beginn des dritten Semesters nach derselben abzulegen. Die Prüfungsergebnisse werden nach § 19 festgestellt.

§ 37. Die Prüfungen in den Nebenfächern (nach § 36) umfassen:

- a) Im Deutschen:
 1. Schriftlich: Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).
 2. Mündlich: Mittelhochdeutsch. Neuhochdeutsche Grammatik auf geschichtlicher Grundlage. Haupterscheinungen der deutschen Literatur.
- b) Im Französischen (beziehungsweise Italienischen, Englischen, Spanischen):
 1. Schriftlich: Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).
 2. Mündlich: Lesen und Übersetzen von Texten aus der lebenden Schriftsprache mit Befragung über Grammatik (auf geschichtlicher Grundlage) und Literatur (Haupterscheinungen). Deskriptive Phonetik. Korrektes Sprechen.
- c) In Latein (beziehungsweise Griechisch):
 1. Schriftlich: Übersetzung und Erklärung eines prosaischen oder poetischen Textes.

2. Mündlich: Übersetzen aus Schulschriftstellern mit Befragung über Grammatik (auf geschichtlicher Grundlage) und Literatur (Haupterscheinungen).
- d) In Geschichte:
 1. Schriftlich: Übersetzung eines Stückes aus einem Quellschriftsteller mit geschichtlichen Erläuterungen; der Kandidat hat die Sprache zu bezeichnen, aus der er die Übersetzung zu liefern wünscht.
 2. Mündlich: Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart.
- e) In Geographie (Prüfender: der Vertreter der Geographie an der philosophischen Fakultät II):
 1. Schriftlich: Bearbeitung eines Themas aus der Länder- oder Völkerkunde.
 2. Mündlich: Allgemeine Geographie, Länder- und Völkerkunde. (Dauer der schriftlichen Prüfungen je 4 Stunden, der mündlichen je 1 Stunde.)

§ 38. Durch gegenwärtiges Reglement, das auf 1. Oktober 1921 in Kraft tritt, wird das Reglement vom 23. Dezember 1918 aufgehoben.

11. Abänderung der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät II der Universität Zürich vom 16. Februar 1915. (Vom 18. Januar 1921.)

II. In § 11 tritt folgende Änderung ein:

Hauptfach: Chemie (inklusive Stereochemie).

Obligatorische Nebenfächer: Physik, Mineralogie, physikalische Chemie, Differential- und Integralrechnung.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

12. Programm der Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen des Kantons Zürich. (Vom 1. März 1921.)

I. Organisation.

a) Aufnahmeverbedingungen.

Die schriftliche Anmeldung mit genauer Angabe des Bildungsganges hat an die Erziehungsdirektion zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein Altersausweis: erforderlich ist das zurückgelegte 18. Altersjahr.
2. Ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über eine analoge Vorbildung, wie sie in einer zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahresskursen erreicht werden kann.
3. Ein Ausweis über eine gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten, wie sie an einer Frauenarbeits- oder Fach-

schule, in einer Berufslehre oder in Kursen erworben werden kann.

4. Ein amtsärztlicher Gesundheitsausweis.

Die Bewerberinnen haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, die sich auf folgende Fächer erstreckt: Nähen, Stricken, Flicken, deutsche Sprache (Aufsatz, Lesen und Erzählen), Rechnen, Formenlehre, Zeichnen und Naturkunde.

b) Dauer der Ausbildungszeit: Zwei Jahre.

c) Programm.

Der Unterricht zerfällt:

1. In allgemein bildende Fächer,
2. in den beruflichen Fachunterricht,
3. in den besonderen hauswirtschaftlichen Unterricht.

Die allgemein bildenden Fächer sind: Deutsche Sprache, Staatskunde, Wirtschaftslehre, Gesundheitslehre, Naturkunde, Formenlehre, Rechnen, Freihandzeichnen, Turnen.

Der berufliche Fachunterricht umfaßt: Stricken, Nähen, Flicken, Anfertigung von Gebrauchs-, Wäsche- und Bekleidungsgegenständen, Schnittmusterzeichnen, Sticken und andere Verzierungstechniken, Pädagogik, Methodik, Probelektionen.

Die Lehrgegenstände des hauswirtschaftlichen Unterrichtes sind: Hauswirtschaftslehre und Hausarbeiten, Waschen und Glätten, Ernährungslehre, Nahrungsmittellehre, Kochen.

Die hauswirtschaftliche Ausbildung erlangen die Kandidatinnen als interne Schülerinnen der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins. Der übrige Unterricht wird in der Schweizerischen Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe erteilt.

Im II. Schuljahr ist ein fünfzehnwöchiger Spezialkurs im Kleidermachen einbezogen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 36. Die Ferien richten sich nach denen der Haushaltungsschule und der Schweizerischen Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe und betragen im Schuljahr zirka neun Wochen.

d) Unterrichtskosten.

Für Kantonsbürgerinnen ist der Unterricht unentgeltlich. Im Falle des Bedürfnisses können auf ein eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden. Nichtkantonsbürgerinnen haben ein Schulgeld von Fr. 300 im Jahr zu bezahlen. An die Kosten des Unterhaltes in der Haushaltungsschule haben die Kursteilnehmerinnen Fr. 100 im Monat zu bezahlen.

e) Patentierung.

Auf Grund der Schlußprüfung und der Jahresnoten in den einzelnen Fächern entscheidet der Erziehungsrat über die Patentierung der Kursteilnehmerinnen. Die Prüfung in den ein-

zernen Fächern erfolgt jeweilen beim Abschluß derselben, in Gesundheitslehre, Naturkunde, Pädagogik und allgemeiner Methodik am Schluß des I. Quartals des 2. Schuljahres.

f) **Leitung und Aufsicht.**

Die Oberleitung des Arbeitslehrerinnenseminars ist Sache der kantonalen Arbeitschulinspektorin. Die Aufsicht wird durch eine vom Erziehungsrat bestellte Kommission ausgeübt.

II. Lehrplan.

A. Allgemein bildende Fächer.

Deutsche Sprache. (2 Wochenstunden während der ganzen Kursdauer.)

Mündliche Übungen: Lesen und Erklären ausgewählter Stücke in Prosa und Poesie, Dramen mit verteilten Rollen. Freier Vortrag mit Diskussion.

Schriftliche Übungen: Freie Aufsätze, Stundenaufsätze, Briefe aus dem Berufsleben und dem Verkehr mit den Behörden.

Staatskunde. (2 Wochenstunden während des III. Quartals im 2. Schuljahr.)

Kurzer Abriß der schweizerischen Verfassungsgeschichte. Entstehung des Staates, Staatsformen. Familie, Gemeinde, Kanton, Bund. Das Wichtigste aus der Bundesverfassung. Rechte und Pflichten des Bürgers im staatlichen Gemeinschaftsleben. Die Stellung der Frau im modernen Staat. Die wichtigsten Bestimmungen aus dem schweizerischen Zivilgesetz im Personen-, Familien- und Erbrecht.

Wirtschaftslehre. (2 Wochenstunden während des IV. Quartals im 2. Schuljahr.)

Einige Grundbegriffe der volkswirtschaftlichen Terminologie. Kurzer Abriß der Wirtschaftsgeschichte. Ausgewählte Kapitel aus der praktischen Volkswirtschaft. Besprechung der wichtigsten Fragen aus dem Arbeitsgebiet der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Industrie, des Handels etc. mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Einführung in die sozialen Probleme der Gegenwart. Stellung und Bedeutung der Frau im modernen Wirtschaftsleben.

Gesundheitslehre. (2 Wochenstunden während 10 Monaten mit Beginn nach dem 5. Monat des 1. Schuljahres.)

Bau und Tätigkeit der menschlichen Organe; Gesunderhaltung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Hygiene des weiblichen Körpers (erteilt durch eine Ärztin).

Besichtigung der Sammlungen für Hygiene der beiden Hochschulen in Zürich.

Naturkunde. Chemie. (3 Wochenstunden während 5 Monaten.)

Die Luft. Die Oxyde. Das Wasser. Der Wasserstoff. Der Kohlenstoff. Kohlenoxyd und -monoxyd. Das Leuchtgas. Die

Flamme. Die Zündhölzchen. Säuren. Laugen. Salze. Glas, Porzellan, Tonwaren, Seifen.

Besuch einiger industrieller Etablissements.

Physik. (2 Wochenstunden während 3 Monaten.)

Elektrische Grunderscheinungen. Galvanische Elemente. Magnetische Wirkungen des elektrischen Stromes. Das Läutwerk. Die elektrischen Maße (Watt, Spannung, Volt, Ampère). Wärme und Lichtwirkung des elektrischen Stromes. Bügeleisen, Kochapparate, elektrische Öfen.

Naturgeschichte. (1 Wochenstunde während 5 Monaten, 2 Wochenstunden während 8 Monaten.)

Die Bakterien im Haushalt. Desinfektion. Sterilisieren und Konservieren. Gärung. Fäulnis. Die Pilze. Kurzer Abriß der Zellenlehre. In- und ausländische Nutzpflanzen.

Die Rohstoffe der Textilindustrien: Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manilahanf, Kokos, Seide, Kunstseide, Wolle. Die Garne und ihre Erzeugung unter spezieller Berücksichtigung der Baumwollspinnerei.

Die Gewebe. Gewebebindungen. Die Jacquardmaschine.

Die Tuchfabrikation. Anlegen einer Stoff- und Garnsammlung.

Exkursionen. Besuch industrieller Etablissements und des botanischen Gartens und Museums.

Formenlehre. (1 Wochenstunde während 7 Monaten.)

Die verschiedenen ebenen Flächenformen.

Einige krumme Flächen und ihre Abwicklung. Alles mit Konstruktionsübungen an der Wandtafel und mit Übungen im Gestalten in Papier.

Rechnen. (1 Wochenstunde während 12 Monaten.)

Die im täglichen Verkehr vorkommenden Rechnungsarten mit besonderer Berücksichtigung des Kopfrechnens. Geschäftliches Rechnen (Geld- und Wechselverkehr), Zahlungsverkehr durch die Post (Postscheck- und Giroverkehr), Zinse, Steuern, Versicherungen, eine Vereinsrechnung.

Freihandzeichnen. (2 Wochenstunden während 18 Monaten.)

Bilden des Sinnes für Linienführung, Raumverteilung und stilgemäße Verzierung. Herstellung von Entwürfen für die Verzierung der Gebrauchs- und Bekleidungsgegenstände, die von den Schülerinnen im Handarbeiten ausgeführt werden.

Turnen. (1 Wochenstunde während 19 Monaten, mit Beginn nach dem 5. Monat des 1. Schuljahres.)

Ordnungs- und Freiübungen. Geräteübungen. Spiele.

B. Beruflicher Fachunterricht.

Handarbeiten. (Durchschnittlich 22 Wochenstunden während 19 Monaten.)

Der Unterricht umfaßt die theoretische und praktische Durcharbeitung aller für den Mädchenhandarbeitsunterricht in Frage

kommenden Lehrgegenstände unter besonderer Berücksichtigung der häuslichen Bedürfnisse.

a) Sämtliche Lehrgegenstände des kantonalen Lehrplanes für die Primar- und Sekundarklassen und die Fortbildungsschule. Kinder- und Frauenwäsche in verschiedener Ausführung.

Gebrauchsgegenstände mit Anwendung des Verzierens nach Entwürfen der Schülerin.

Die verschiedenen Arten von Flickarbeiten an gestrickten und gewobenen Gegenständen, sowie an Tuch und Tüll, auch mit Benützung der Nähmaschine.

b) Kleidermachen (während 15 Wochen): Unterrock, Rock, einfaches Kleid, Blusen, Morgenjacke, Kinderkleidchen, Ändern von Kleidern; Übungen im Einsetzen von Taschen und Besetzen von Rockschlüssen.

c) Herstellen der Schnittmuster durch Abformen und Zeichnen.

d) Im Anschluß an den Zeichenunterricht während 6 Monaten in 2 Wochenstunden:

Entwerfen und Ausführen von kunstgewerblichen Arbeiten mit Anwendung verschiedener Techniken, wie Stickerei, Durchbruch, Zierstiche, Filet, Knüpfen etc.

Pädagogik. (2 Wochenstunden während 10 Monaten und 1 Wochenstunde während 9 Monaten.)

Grundlehren der pädagogischen Psychologie. Zweck, Aufgabe und Mittel der Erziehung. Aufgaben und Pflichten der Lehrerin. Das Leben und Wirken einiger der bedeutendsten Pädagogen der neuern Zeit. Lesen pädagogischer Schriften.

Allgemeine Methodik (2 Wochenstunden während 10 Monaten), und **Spezielle Methodik.** (2 Wochenstunden während 9 Monaten.)

Grundfragen des Unterrichts unter Anwendung auf die spezielle Aufgabe der Mädchenarbeitschule des volksschulpflichtigen Alters und der Mädchenfortbildungsschule.

Geschichtliche Entwicklung des Handarbeitsunterrichtes. Allgemeine Methodik des Handarbeitsunterrichtes, spezielle Methodik der einzelnen Handarbeitsgruppen.

Probelektionen. (4 Wochenstunden während 9 Monaten.)

Unterrichtsübungen an der kantonalen Übungsschule. Schriftliche Vorbereitung der Lektionen und Lehrübungen, Besprechungen und Kritik.

C. Hauswirtschaftlicher Unterricht.

(Während der ersten 5 Monate, inklusive 4 Wochen Sommerferien.)

Hauswirtschaftslehre und Hausarbeiten. Anforderungen an die Führung eines Haushaltes in wirtschaftlicher und hygienischer Beziehung. Wohnung: Einrichtung, Heizung und Beleuchtung. Behandlung und Instandhaltung der Hausgeräte. Das Reinigungsmaterial und dessen Instandhaltung. Besprechung

ethischer Fragen aus dem Pflichtenkreis der Hausfrau. Systematische Anleitung zu den häuslichen Arbeiten; Übungen: Instandhalten von Wohn- und Schlafräumen, Treppen etc. Waschen von Haus-, Leib-, Stärke-, Bunt- und Wollwäsche. Glätten.

Ernährungslehre, Nahrungsmittellehre und Kochen. Das Notwendigste aus der Stoffwechsellehre. Bedeutung der einzelnen Nährstoffe für den Körper. Die wichtigsten Nahrungsmittel bezüglich Gewinnung, Nährgehalt, Verdaulichkeit, Preiswürdigkeit, Verwendung und Aufbewahrung. Die Genußmittel nach Bedeutung, Einkauf, Verwendung. Marktbesuche und Exkursionen.

Verwendung und Zubereitung der wichtigsten Nahrungsmittel unter Berücksichtigung der verschiedenen Kochvorgänge: Sieden, Dämpfen, Schmoren, Braten, Backen im Ofen und im Fett; Zubereitung einfacher Teigsorten. Herstellung einfacher Mahlzeiten; Haltbarmachen von Früchten und Gemüsen. Zusammenstellung und Berechnung vollständiger Mahlzeiten. Instandhaltung der Küche und des Küchenmaterials.

III. Übersicht der Fächer- und Stundenverteilung.

1. Schuljahr.

	a) 5 Monate (inklusive 1 Monat Ferien) Hauswirtschaftlicher Unterricht	b) 7 Monate mit Unterricht in den Handarbeiten
	Wochenstunden	Wochenstunden
Deutsche Sprache	2	2
Chemie	3	—
Naturgeschichte und Physik	1	2
Formenlehre	1	1 (währ. 2 Mon.)
Rechnen	—	1 (währ. 5 Mon.)
Zeichnen	2	2
Nahrungsmittellehre	2	—
Hauswirtschaftslehre	2	—
Kochen	11	—
Hausarbeiten inklusive Waschen und Glätten	11	—
Gesundheitslehre	—	2
Pädagogik	—	2
Methodik	—	2
Handarbeit und Herstellung von Schnittmustern	—	22
Turnen	—	1
	35	36

Für Aufräumungsarbeiten kommen täglich durchschnittlich 2 Stunden hinzu.

2. Schuljahr.

		Wochenstunden im			
		II.	III.	IV.	Quartal
Deutsche Sprache		2	2	2	2
Naturgeschichte und Physik		2	—	—	—
Gesundheitslehre		2	—	—	—
Pädagogik		2	1	1	1
Allgemeine Methodik		2	—	—	—
Zeichnen		2	2	—	—
Kunstgewerbliche Arbeiten		—	—	2	2
Rechnen		1	1	—	—
Staatskunde		—	—	2	—
Wirtschaftslehre		—	—	—	2
Spezielle Methodik		—	2	2	2
Probelektionen		—	4	4	4
Handarbeiten inklusive Spezialkurs im Kleidermachen und Schnittmusterzeichnen		22	23	22	22
Turnen		1	1	1	1
		36	36	36	36

13. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer. (Vom 15. Februar 1921.)

A. Für Sekundarlehrer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das Fähigkeitszeugnis (Patent) als Sekundarlehrer erwerben will, hat sich über seine wissenschaftliche und berufliche Befähigung durch eine Prüfung auszuweisen.

§ 2. Für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Ausweise erforderlich:

1. Das zürcherische Primarlehrerpatent oder das Primarlehrerpatent eines andern Kantons oder das Maturitätszeugnis einer vollwertigen Mittelschule.
2. Der Ausweis über ein akademisches Studium von mindestens vier Semestern.
3. Der Ausweis über einen Aufenthalt von mindestens fünf Monaten in französischem Sprachgebiet, der höchstens einmal unterbrochen worden ist.
4. Der Ausweis über den Besuch wenigstens eines Lehrkurses zur besondern Einführung in einzelne Unterrichtsgebiete der Sekundarschule, und zwar: von Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung in Mathematik, von Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung in Französisch.
5. Der Ausweis über die Entrichtung der Prüfungs- und Patentgebühr (§ 32).

§ 3. Das Patent gewährleistet nicht die Wählbarkeit an eine Sekundarschule des Kantons Zürich.

Wer das Wählbarkeitszeugnis erwerben will, hat sich außerdem auszuweisen:

- a) Über unbedingte Wählbarkeit als zürcherischer Primarlehrer;
- b) über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe.

Ausnahmen werden vom Erziehungsrat nur in besonderen Fällen gewährt.

§ 4. Bewerber um das Wählbarkeitszeugnis, die bei der Schlußprüfung an der Vorbereitungsschule (Lehrerseminar, Gymnasium, Industrieschule) im Deutschen, im Französischen, in den mathematischen Fächern und in den Naturwissenschaften nicht mindestens die Durchschnittsnote $4\frac{1}{2}$ erhielten, haben vor ihrer Zulassung zur Sekundarlehrerprüfung in dem betreffenden Einzelfache eine Nachprüfung zu bestehen.

§ 5. Bewerber um das Wählbarkeitszeugnis, die ihre Befähigung durch anderweitige Prüfung, zum Beispiel Diplomprüfung für das höhere Lehramt oder Promotionsprüfung an der philosophischen Fakultät I oder II, nachgewiesen haben, kann durch Beschuß des Erziehungsrates die Fähigkeitsprüfung ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6. Der Erziehungsrat kann Bewerber wegen eines die Ausübung des Lehrerberufes hindernden Gebrechens oder wegen ungünstiger Sitten- oder Studienzeugnisse von den Fähigkeitsprüfungen oder auch nach bestandener Prüfung von der Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses ausschließen.

II. Umfang der Prüfungen.

§ 7. Für alle Kandidaten ist obligatorisch:

- a) Die Prüfung in Didaktik der Fächer der Sekundarschule (mit Einschluß zweier Lehrübungen);
- b) die Prüfung in Psychologie und allgemeiner Pädagogik.

Den Kandidaten wird die Prüfung in Psychologie und Pädagogik erlassen, wenn sie bei der Primarlehrerprüfung in diesen Fächern mindestens die Note 5 erreicht haben.

§ 8. Für die weitere Prüfung steht den Kandidaten die Wahl frei zwischen den Fächern der sprachlich-historischen und denen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe. Innerhalb dieser Gruppen hat der Kandidat nach Maßgabe der §§ 9 und 11 ein Hauptfach und zwei oder drei Nebenfächer zu bezeichnen.

Im Hauptfach werden bei der Prüfung besondere Anforderungen gestellt. Die Prüfung ist im Hauptfach mündlich und schriftlich. Außerdem ist der Ausweis über die Erfüllung der in der Studienordnung aufgestellten besondern Vorschriften zu erbringen.

§ 9. Für die Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung sind, außer den in § 7 genannten, drei weitere Prüfungsfächer obligatorisch. Das Hauptfach und ein Nebenfach sind der ersten, das andere Nebenfach ist der zweiten der beiden folgenden Fächergruppen zu entnehmen:

- I. Deutsch, Französisch.
- II. Italienisch, Englisch, Latein, Schweizergeschichte und Verfassungskunde, allgemeine Geschichte der Neuzeit.

§ 10. Die Prüfung in den Fächern der sprachlich-historischen Richtung erstreckt sich auf nachfolgende Gebiete:

1. Deutsch.

- a) Grammatik (ausgewählte Partien aus der neuhighdeutschen Grammatik mit historischer Begründung);
- b) Hauptscheinungen der deutschen Literatur von 1750 bis zur Gegenwart;
- c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

2. Französisch.

- a) Phonetik, Formenlehre, Syntax;
- b) Französische Literaturgeschichte seit 1650 in ihren Hauptscheinungen;
- c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

3. Italienisch.

- a) Sprachfertigkeit und neuitalienische Grammatik;
- b) Literaturkunde (Kenntnis der Werke eines der folgenden Schriftsteller: Dante, Petrarca, Boccaccio, Ariosto, Tasso, und eines hervorragenden Schriftstellers des 19. Jahrhunderts);
- c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

4. Englisch.

- a) Sprachfertigkeit und neuenglische Grammatik;
- b) Literaturkunde (Kenntnis der Werke eines der folgenden Schriftsteller: Shakespeare, Milton, Byron, und eines hervorragenden Schriftstellers der neueren Zeit);
- c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

5. Latein.

- a) Lateinische Schulgrammatik;
- b) Übersetzen und grammatische Erklärung eines Abschnittes aus einem Prosaiker, zum Beispiel Cäsar, Livius, Cicero, oder einem Dichter, zum Beispiel Ovid, Vergil;
- c) Hauptscheinungen der römischen Literatur;
- d) schriftliche Übersetzung und Erklärung eines Stücks aus einem leichteren lateinischen Schriftsteller.

6. Schweizergeschichte und Verfassungskunde (im vollen Umfang).

7. Allgemeine Geschichte der Neuzeit (im vollen Umfang).

§ 11. Für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung sind, außer den in § 7 genannten, vier weitere Prüfungsfächer, darunter Mathematik, obligatorisch. Das Hauptfach und ein Nebenfach sind der einen, die zwei andern Nebenfächer sind der andern der beiden folgenden Gruppen zu entnehmen:

- I. Mathematik, Physik, Chemie.
- II. Botanik, Zoologie, Geographie.

§ 12. Die Prüfung in den Fächern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Mathematik.

A. Als Hauptfach:

- a) Elemente der darstellenden Geometrie;
- b) Differential- und Integralrechnung;
- c) analytische Geometrie der Ebene und des Raumes;
- d) schriftliche Lösung von Aufgaben aus der darstellenden Geometrie;
- e) schriftliche Lösung von Aufgaben aus den unter b und c genannten Gebieten.

B. Als Nebenfach:

- a) Elemente der darstellenden Geometrie;
- b) Elemente der Differential- und Integralrechnung und der analytischen Geometrie;
- c) schriftliche Lösung von je einer Aufgabe aus den unter a und b genannten Gebieten (je vier Aufgaben zur Auswahl).

2. Physik.

- a) Experimentalphysik;
- b) physikalisches Praktikum.

3. Chemie.

- a) Anorganische Chemie;
- b) organische Chemie;
- c) chemisches Praktikum.

4. Botanik.

- a) Allgemeine Botanik;
- b) systematische Botanik;
- c) botanisches Praktikum.

5. Zoologie.

- a) Zoologie;
- b) vergleichende Anatomie;
- c) zootomisches Praktikum.

6. Geographie.

- a) Länderkunde;
- b) physische Geographie;
- c) Völkerkunde oder Wirtschaftsgeographie.

§ 13. Auf seinen Wunsch kann ein Kandidat auch in fakultativen Fächern geprüft werden. Als solche kommen außer den in den §§ 10 und 12 genannten Fächern folgende Disziplinen in Betracht:

- 1. Geschichte der Griechen und Römer;
- 2. Geschichte des Mittelalters;
- 3. Geschichte der Kunst des Altertums;
- 4. Geschichte der Kunst des Mittelalters und der Neuzeit;
- 5. Nationalökonomie;

6. Staatswissenschaftliche Disziplinen (Staatsrecht und Völkerrecht);
7. Mineralogie inklusive Petrographie;
8. Geologie;
9. Anatomie und Physiologie des Menschen;
10. Physische Anthropologie;
11. Mathematik (entweder Integral- und Differentialrechnung und analytische Geometrie, oder politische Arithmetik und mathematische Ortsbestimmung).

III. Durchführung der Prüfungen.

§ 14. Die Fähigkeitsprüfungen finden halbjährlich, vor Beginn und am Schlusse des Wintersemesters statt. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

§ 15. Die Anordnung der Fähigkeitsprüfungen wird durch die Erziehungsdirektion mindestens zwei Monate vor dem Beginn öffentlich angekündigt. Die Anmeldungen und die erforderlichen Ausweise sind der Erziehungsdirektion mindestens sechs Wochen vor dem Beginne der Prüfungen einzureichen.

§ 16. Die Prüfung kann in zwei Abteilungen abgelegt werden. Dabei hat es jedoch die Meinung, daß die Prüfung im gleichen Fache als Ganzes betrachtet werde. In Didaktik und Probelektion, im Hauptfach und in dem Nebenfach, das der gleichen Gruppe angehört wie das Hauptfach, findet die Prüfung am Schlusse des Studiums statt.

Der erste und der zweite Teil der Prüfung sollen nicht mehr als drei Semester auseinander liegen. Eine Ausnahme kann nur in besonderen Fällen zugestanden werden.

§ 17. Für die mündliche Prüfung entfällt auf den Kandidaten im Hauptfach eine Prüfungszeit von 45, in jedem Nebenfach eine solche von 30 Minuten.

Für die schriftlichen Arbeiten werden je vier Stunden eingeräumt.

§ 18. Zur Durchführung der Prüfungen bezeichnet die Erziehungsdirektion für jedes Fach zwei Experten. Die Gesamtheit der Experten bildet die Prüfungskommission.

Der Erziehungsdirektor oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter leitet die Beratungen der Prüfungskommission.

§ 19. Die beiden Fachexperten setzen gemeinsam die Fähigkeitsnoten für ihre Fachabteilung fest und übermitteln sie der Prüfungskommission.

§ 20. Für die zu erteilenden Noten kommen die ganzen und halben Zahlen von 6 bis 1 zur Anwendung, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bedeutet.

Eine Note unter $3\frac{1}{2}$ bezeichnet eine ungenügende Leistung.

§ 21. Kandidaten, deren Durchschnittszensur in einem ganzen Fache die Note $3\frac{1}{2}$ nicht erreicht, können nicht patentiert werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung nach einem Semester zu wiederholen. Die Wiederholung wird in den Fächern erlassen, in denen die Durchschnittsnote $4\frac{1}{2}$ erreicht wurde.

Durch Beschuß des Erziehungsrates kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung bewilligt werden.

§ 22. Die aus den Beratungen der Prüfungskommission sich ergebenden Fähigkeitennoten und Anträge werden der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates übermittelt.

Der Erziehungsrat entscheidet über die Erteilung des Patentes und des Wählbarkeitszeugnisses.

B. Für Fachlehrer.

§ 23. An der Universität Zürich besteht die Möglichkeit der Erwerbung eines Ausweises über Lehrbefähigung in einzelnen Fächern auf der zürcherischen Sekundarschulstufe (Fachlehrerpatent).

§ 24. Die Bewerber um das Fachlehrerpatent haben, sofern sie keinen Maturitätsausweis besitzen, gestützt auf ihre Schulzeugnisse, vor Beginn des Studiums die Zulassungsbewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

§ 25. Die Bewerber um Fachlehrerpatente haben der Anmeldung folgende Ausweise beizulegen:

1. Ausweis über das zurückgelegte 20. Altersjahr;
2. Ausweis über mindestens dreijährigen Besuch einer über die Sekundarschule hinausreichenden Mittelschule, und bei Bewerbung um ein Patent für fremdsprachlichen Unterricht über einen mindestens halbjährigen Aufenthalt in dem entsprechenden Sprachgebiet;
3. Zeugnisse über ein mindestens zweijähriges akademisches Studium in den Prüfungsfächern;
4. Ausweis über den Besuch der Vorlesungen über Psychologie und allgemeine Pädagogik;
5. die Zulassungsbewilligung der Erziehungsdirektion (§ 24);
6. eine umfangreichere Hausarbeit aus einem der Wahlfächer;
7. Ausweis über Entrichtung der Prüfungs- und Patentgebühr (§ 33).

§ 26. Die Prüfung umfaßt:

1. Didaktik des Sekundarschulunterrichtes;
2. mindestens zwei Wahlfächer;
3. eine Probelektion in jedem Wahlfach.

§ 27. Als Wahlfächer können bezeichnet werden:

- a) Die für die Kandidaten des Sekundarlehramtes zulässigen Hauptfächer im Umfange der in den §§ 10 und 12 bezeichneten Sachgebiete;

b) die folgenden Fächer im Umfange der dabei bezeichneten Sachgebiete:

1. Italienisch.

- a) Sprachfertigkeit und neuitalienische Grammatik;
- b) Hauptscheinungen der italienischen Literatur;
- c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

2. Englisch.

- a) Sprachfertigkeit und neuenglische Grammatik;
- b) Hauptscheinungen der englischen Literatur;
- c) Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

3. Latein.

- a) Lateinische Schulgrammatik;
- b) Übersetzen und grammatische Erklärung eines Abschnittes aus einem Prosaiker, zum Beispiel Cæsar, Livius, Cicero, oder einem Dichter, zum Beispiel Ovid, Vergil;
- c) Hauptscheinungen der römischen Literatur;
- d) schriftliche Übersetzung und Erklärung eines Stückes aus einem leichteren italienischen Schriftsteller.

4. Geschichte.

- a) Schweizergeschichte;
- b) Geschichte der Neuzeit.

5. Kunstgeschichte.

- a) Geschichte der Kunst des Altertums;
- b) Geschichte der Kunst des Mittelalters und der Neuzeit.

§ 28. Über die Zulassung anderer Fächer und ihre Umschreibung entscheidet im einzelnen Fall der Erziehungsrat.

§ 29. Die Bewerber um das Fachlehrerpatent haben spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung eine aus dem Gebiet der Wahlfächer gewählte größere Arbeit einzureichen.

§ 30. Ein Fachlehrerpatent ist nur dann zu erteilen, wenn der Bewerber in den Wahlfächern mindestens die Note 4 $\frac{1}{2}$ erhalten hat.

§ 31. Die Fachlehrerprüfungen werden in Verbindung mit den Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer vorgenommen. Für ihre Anordnung und Durchführung gelten die für die Sekundarlehrerprüfungen festgesetzten Bestimmungen. Die Prüfung in den Wahlfächern dauert jedoch eine Stunde.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

I. Gebühren.

1. Sekundarlehrerprüfung.

§ 32. Vor der Anmeldung zur Prüfung sind an die Kantons-schulverwaltung zu entrichten:

- a) Eine Prüfungsgebühr für jede Teilprüfung. Sie beträgt für Kantonsbürger und schweizerische Kandidaten, die im Kanton

Zürich niedergelassen sind, Fr. 20, für kantonsfremde Schweizerbürger Fr. 30 und für Ausländer Fr. 40. Falls die Prüfung in einem Male abgelegt wird, ist der doppelte Betrag zu bezahlen. Eine Rückzahlung findet nur dann statt, wenn der Kandidat sein Nichterscheinen an der Prüfung durch ein ärztliches Zeugnis begründen kann.

- b) Eine einmalige Patentgebühr. Sie beträgt für Kantonsbürger und für schweizerische Kandidaten, deren Eltern im Kanton Zürich niedergelassen sind, Fr. 20, für kantonsfremde Schweizerbürger Fr. 30 und für Ausländer Fr. 40. Diese Gebühr wird bei der erstmaligen Anmeldung zur Prüfung erhoben; sie wird zurückbezahlt, wenn die Patentierung nicht ausgesprochen werden kann.

Für Stipendiaten werden die Gebühren auf die Hälfte ermäßigt.

2. Fachlehrerprüfung.

§ 33. Vor der Anmeldung zur Prüfung sind an die Kantonschulverwaltung zu entrichten:

- a) Eine Prüfungsgebühr. Diese beträgt für Kantonsbürger und schweizerische Kandidaten, deren Eltern im Kanton Zürich niedergelassen sind, Fr. 40, für kantonsfremde Schweizerbürger Fr. 60 und für Ausländer Fr. 80. Eine Rückzahlung findet nur dann statt, wenn der Kandidat sein Nichterscheinen an der Prüfung durch ein ärztliches Zeugnis begründen kann.
- b) Eine Patentgebühr. Diese beträgt für Kantonsbürger und schweizerische Kandidaten, deren Eltern im Kanton Zürich niedergelassen sind, Fr. 20, für kantonsfremde Schweizerbürger Fr. 30 und für Ausländer Fr. 40. Diese Gebühr wird zurückbezahlt, wenn die Patentierung nicht ausgesprochen werden kann.

II. Vollzug.

§ 34. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Sommersemesters 1921 in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 5. April 1913 über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer aufgehoben.

§ 35. Für Kandidaten, die vor dem Sommersemester 1921 ihre Studien begonnen haben, gelten die Prüfungsvorschriften des bisherigen Reglements, sofern sie nicht nach den neuen Voeschriften geprüft zu werden wünschen. Doch sind die Gebühren gemäß den §§ 32 und 33 des vorliegenden Reglements zu entrichten.

14. Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der kantonalen Mittelschulen. (Vom 10. Januar 1921.)

§ 1. Die Jahresbesoldung der definitiv angestellten Lehrer der kantonalen Mittelschulen: Kantonsschule Zürich (mit den Abteilungen

Gymnasium, Industrieschule und Handelsschule), Lehrerseminar Küsnacht, Kantonsschule (mit den Abteilungen Gymnasium und Industrieschule) und Technikum in Winterthur ist festgesetzt wie folgt:

I. Für vollbeschäftigte Lehrer wissenschaftlicher Fächer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Bildung:

- a) Am Gymnasium, der Industrieschule und der Handelsschule in Zürich: Fr. 8000—11,800;
- b) am Lehrerseminar in Küsnacht, der Kantonsschule und dem Technikum in Winterthur: Fr. 8000—11,600.

II. Vollbeschäftigte Lehrer, die ausschließlich oder vorwiegend für nicht wissenschaftliche Fächer angestellt worden sind, sowie vollbeschäftigte Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung beziehen eine Besoldung, die um Fr. 400 niedriger ist, als die in Ziffer I genannten Ansätze.

In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat die Besoldung solcher Lehrer bis zum vollen Betrag erhöhen.

§ 2. Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung geschieht jährlich in gleichen Raten derart, daß mit Beginn des 13. Dienstjahres das Maximum erreicht ist.

§ 3. Die Festsetzung der Dienstjahre erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Maßgebend ist in erster Linie der Schuldienst an einer öffentlichen Mittelschule des Kantons Zürich oder einer andern gleichwertigen Mittelschule als vollbeschäftigter Lehrer, Hilfslärer oder Vikar; bei nur teilweiser Betätigung erfolgt entsprechende Anrechnung.
- b) Lehrern, die auf einer untern Schulstufe oder nach Abschluß ihrer Studien als Assistenten an Hochschulen gewirkt haben, werden ihre dortigen Dienstjahre, besondere Fälle vorbehalten, zur Hälfte angerechnet.
- c) Bei der Anstellung von Lehrern aus wissenschaftlichen, technischen oder kaufmännischen Berufsstellungen kann die Zeit der praktischen Tätigkeit angemessen angerechnet werden, ebenso ein Studienaufenthalt im Ausland nach absolviert Hochschulbildung.

§ 4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Erhaltung vorzüglicher Kräfte die ordentliche Besoldungssteigerung zu erhöhen oder sie im Falle unbefriedigender Leistungen oder Eignung oder bei tadelhaftem Verhalten zu unterbrechen. Solche Ausnahmen sind zu begründen.

§ 5. Dem Kantonsrat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen eine Erhöhung der Besoldung eines Lehrers bis auf ein Viertel über das vorgesehene Maximum zu bewilligen.

§ 6. Für die nicht vollbeschäftigte Lehrer wird die Besoldung im Verhältnis der Pflichtstundenzahl mit einem angemessenen Zuschlag angesetzt. Überstunden werden im Sinne von § 13 vergütet.

§ 7. Bei der Übertragung von Unterrichtsstunden an Hilfslehrer erfolgt die Honorierung auf dem Fuße einer Jahresentschädigung von Fr. 260—320 bei wissenschaftlichen, von Fr. 225—300 bei nicht wissenschaftlichen Fächern. Der Regierungsrat setzt die Grundsätze fest, nach denen die Besoldungen innerhalb dieser Normen bestimmt werden.

Für den Kurzstundenbetrieb (§ 9) reduzieren sich diese Ansätze um je Fr. 30—40 für die wöchentliche Unterrichtsstunde.

§ 8. Vikare erhalten für die erteilte Unterrichtsstunde eine Entschädigung von Fr. 6—8.

§ 9. Die Stundenverpflichtung der Lehrer ordnet sich nach folgenden Grundsätzen:

Die Pflichtstundenzahl ist der Jahresdurchschnitt der wöchentlichen Stunden, die der Lehrer zu erteilen hat.

Bei Unterrichtsstunden von 50 Minuten beträgt die Pflichtstundenzahl vollbeschäftiger Lehrer 22—25, bei der Lektionsdauer von 40 Minuten (Kurzstunden) 24—28 Lktionen wöchentlich.

Die Semesterstundenzahl darf die Pflichtstundenzahl nicht um mehr als drei Stunden oder Lktionen übersteigen.

Der Regierungsrat bestimmt innerhalb dieser Grenzen, nach Normen, die er erläßt, die Pflichtstunden der einzelnen Lehrer, wobei eine in der Natur der Fächer liegende, besonders starke Belastung mit Korrekturen und Vorbereitungsarbeiten angemessen berücksichtigt werden soll (Fachentlastung).

Die semesterweise Ansetzung der Stundenzahl der Lehrer im Stundenplan unterliegt der Genehmigung der Aufsichtskommission.

§ 10. Die Pflichtstundenzahl der vollbeschäftigen ältern Lehrer, sofern diese keinem Nebenerwerb obliegen, reduziert sich ohne Gehaltsverminderung vom Beginn des Schuljahres an, in dessen Verlaufe sie das 51. Altersjahr zurückgelegt haben werden, und zwar vom 51. bis 55. Altersjahr um zwei, vom 56. bis 60. Altersjahr um drei, vom 61. Altersjahr an um vier Stunden, beziehungsweise Lktionen.

Als Nebenerwerb wird jede Tätigkeit betrachtet, die mit einem Einkommen verbunden ist. Ausgenommen sind die Funktionen nach §§ 24, 25 und 26 dieser Verordnung, sowie die freie wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit.

§ 11. Aus Gesundheitsrücksichten können, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, Entlastungen bis auf vier Stunden auf die Dauer eines Jahres durch die Erziehungsdirektion, weitergehende oder länger dauernde durch den Regierungsrat bewilligt werden.

§ 12. Für die Stellvertretung bei Krankheit oder Militärdienst eines Lehrers kann jeder der übrigen Lehrer der Schule innerhalb eines Schuljahres ohne Entgelt bis auf drei Stunden in der Woche und bis auf die Dauer von vier Wochen in Anspruch genommen werden.

§ 13. Ausnahmsweise können einem Lehrer vorübergehend bis auf drei Überstunden in der Woche zugewiesen werden. Jede wöchentliche Unterrichtsstunde, die den Jahresdurchschnitt über die Pflichtstundenzahl um eine ganze Stunde erhöht, wird als Überstunde mit $\frac{1}{25}$ der Jahresbesoldung entschädigt.

Es werden nur ganze oder halbe Überstunden vergütet.

§ 14. Innerhalb der Bestimmungen der Schulordnung ist auch jeder Lehrer verpflichtet, ohne Entgelt an allen Konventen, Konferenzen, Veranstaltungen der Schule mitzuwirken und besondere Funktionen als Klassenlehrer, Pausenaufseher, Besorgen kleinerer Sammlungen, Leiter von Schulreisen (bei körperlicher Eignung) u. s. w. zu übernehmen.

§ 15. Jeder vollbeschäftigte Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden, noch einen Nebenberuf oder eine Nebenbeschäftigung betreiben, die mit einem regelmäßigen, erheblichen Einkommen verbunden oder zeitraubend sind.

Die Bewilligung soll versagt werden, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist, oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule in Anspruch nimmt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 16. Mit der definitiven Wahl eines Lehrers ist neben dem Eintritt in die staatliche Witwen- und Waisenstiftung die Verpflichtung zum Eintritt in die Witwen- und Waisenkasse der Schulanstalt verbunden.

Der Staat gewährt jeder der Kassen für jedes Mitglied einen nach deren eigenen Leistungen und deren Versicherungsprämien bemessenen jährlichen Beitrag, vorbehältlich die Ansetzung eines einheitlichen Beitrages für alle Mittelschulen.

§ 17. Wenn für einen Lehrer infolge Erkrankung oder Unfalls, oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates.

Ein Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann der Lehrer nach Ablauf dieser Frist sein Amt nicht wieder versehen, so gelangt § 21, Absatz 2, zur Anwendung.

Im Falle der Dislozierung eines Lehrers bei Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in seiner Familie leistet der Staat unter Beachtung der persönlichen Verhältnisse einen Beitrag an die Kosten, die dem Lehrer aus der Dislokation erwachsen sind.

§ 18. Leistet ein Lehrer Militärdienst, so trägt der Staat die Stellvertretungskosten bei Abwesenheit:

1. Im aktiven Dienst inklusive Ordnungsdienst;
2. in der Rekrutenschule;

3. in Wiederholungskursen;
4. in Unteroffiziersbildungsschulen;
5. in Offiziersbildungsschulen;
6. in der Rekrutenschule, die der Wehrmann als Unteroffizier oder Leutnant zu leisten hat;
7. in solchen weiteren Instruktionsdiensten, für die der Bund den Kantonen nach Art. 15 der Militärorganisation drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet.

Bei allen übrigen Wehrdiensten hat der Lehrer für die notwendig werdende Stellvertretung aufzukommen, ebenso wenn die Dienstleistung in den unter Ziffer 2—7 genannten Kursen binnen zwölf Monaten die Dauer von 90 Tagen übersteigt, vom 91. Diensttage an.

Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Instruktionsdienstes fällt in die Staatskasse.

§ 19. Die Lehrer der kantonalen Mittelschulen sind nach dem zurückgelegten 65. Lebensjahr berechtigt, nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, mit den gesetzlichen Ansprüchen auf Gewährung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand zu treten.

§ 20. Für die Festsetzung des Ruhegehaltes und des Besoldungsnachgenusses finden die für die Primar- und Sekundarlehrer geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung auch auf die Lehrer der kantonalen Mittelschule.

§ 21. Der Regierungsrat ist berechtigt, einen Lehrer, der infolge von Krankheit oder anderer unverschuldeter Ursachen außerstande ist, das Lehramt auszuüben, unter Wahrung der in § 20 genannten Ansprüche in den Ruhestand zu versetzen.

Im Falle der Erkrankung erfolgt die Versetzung in den Ruhestand, wenn eine dauernde Unfähigkeit, das Lehramt wieder auszuüben, festgestellt ist, spätestens zwei Jahre nachdem ein Vikariat hatte eingerichtet werden müssen.

Der Regierungsrat kann auch einen Lehrer, der wegen eigenen Verschuldens seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen kann, zwangsweise in den Ruhestand versetzen, wobei die Bestimmung eines jährlichen Ruhegehaltes den Verhältnissen entsprechend erfolgt.

§ 22. Die Berechtigung zum Bezug eines Ruhegehaltes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr im vollen Umfange vorhanden sind.

Bezieht ein im Ruhestand befindlicher Lehrer ein Erwerbseinkommen, das mit dem Ruhegehalt das Maximum seiner früheren gesetzlichen Barbesoldung übersteigt, so ist das Ruhegehalt entsprechend zu vermindern, eventuell dessen weitere Ausrichtung zu sistieren.

§ 23. Den Lehrern der kantonalen Mittelschulen ist gestattet, ihren Rücktritt von der Lehrstelle auch aus anderen Gründen als aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten zu nehmen, jedoch nur auf Ende eines Semesters und nach erfolgter dreimonatiger Kündigung.

§ 24. Die Rektoren der Kantonsschulen und die Direktoren des Seminars und des Technikums sind zur Erteilung von 8 bis 10 Unterrichtsstunden oder 10 bis 12 Kurzstunden in der Woche verpflichtet. Sie beziehen neben der Lehrerbesoldung unter angemessener Berücksichtigung des Umfangs ihrer Funktionen und der Dauer der Dienstzeit eine Zulage bis zu einem gesamten Besoldungsbetrag, der dem Besoldungsmaximum der obersten Klasse der Verordnung über die Amtsstellung und die Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte entspricht. In dieser Besoldung ist die Entschädigung für Besorgungen der Funktionen des Hausvorstandes und des Rektorenpräsidiums inbegriffen.

§ 25. Die Prorektoren und Vizedirektoren sind zu 16 bis 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden oder 18 bis 22 Kurzstunden verpflichtet. Ihre Besoldung beträgt je nach dem Umfang der ihnen zugewiesenen Funktionen Fr. 300—500 jährlich.

Für die Abfassung des Stundenplanes und die während des Schuljahres sich ergebenden Stundenplanänderungen bezieht der Prorektor oder der von der Erziehungsdirektion damit betraute Lehrer eine besondere Entschädigung von Fr. 200 bis 300.

§ 26. Die Sammlungsvorstände und die Bibliothekare der größeren Schülerbibliotheken beziehen je nach dem Umfang der Tätigung eine Jahresentschädigung bis zum Höchstbetrage von Fr. 300, die jeweilen für die Amtsdauer von drei Jahren vom Erziehungsrat festgesetzt wird.

§ 27. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf Lehrer, die zur Zeit des Erlasses nicht mehr im Staatsdienst waren, keine Anwendung.

§ 28. Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat hinsichtlich der Besoldungen der festangestellten Lehrer (§§ 1 und 2) mit Rückwirkung auf 1. Januar 1920, bezüglich der Besoldungen der Hilfslehrer (§ 7) mit Rückwirkung auf Beginn des Schuljahres 1920/1921 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen gelangen vom Beginn des Schuljahres 1921/1922 zur Anwendung.

15. Beschuß des Regierungsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Hilfslehrer an kantonalen Mittelschulen. (Vom 4. Februar 1921.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von § 7 der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der kantonalen Mittel-

schulen vom 10. Januar 1921, nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

Für die Festsetzung der Besoldungen der an den kantonalen Mittelschulen betätigten Hilfslehrer werden folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Innerhalb der beiden Gruppen der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Fächer wird unterschieden zwischen Lehrern mit und solchen ohne abgeschlossene Fachbildung.

Als Ausweis für abgeschlossene Fachbildung wird in den wissenschaftlichen Fächern der Besitz eines Diploms für das höhere Lehramt oder der Dr.-Titel erkannt. In den nichtwissenschaftlichen Fächern wird über die erforderlichen Ausweise von Fall zu Fall entschieden.

2. Die Festsetzung der Besoldung erfolgt entsprechend den an einer der kantonalen Mittelschulen verbrachten Dienstjahren nach folgender Abstufung:

a) Bei Normalstundenbetrieb (50 Minuten):

Dienst- jahr	Wissenschaftliche Fächer Bildung		Nicht wissenschaftliche Fächer Bildung	
	abgeschlossene	nicht abge- schlossene	abgeschlossene	nicht abge- schlossene
1.	280	260	250	225
2.	290	270	265	240
3.	300	280	280	255
4.	310	290	290	270
5.	320	300	300	280

b) Beim Kurzstundenbetrieb (40 Minuten):

1.	250	230	230	200
2.	255	235	235	210
3.	260	240	240	220
4.	270	250	250	230
5.	280	260	260	240

3. Soweit für die Übertragung der Unterrichtsstunden an Hilfslehrer Anforderungen besonderer Art sich ergeben, ist die Erziehungsdirektion ermächtigt, gegebenenfalls innerhalb des bestehenden Minimums und Maximums ohne Rücksicht auf die Dienstjahre eine entsprechende Erhöhung des Besoldungsansatzes eintreten zu lassen, ebenso bei nicht abgeschlossener Bildung eine Erhöhung auf das Maximum des Ansatzes für abgeschlossene Bildung.

4. Wenn ein Hilfslehrer seine Fachausbildung abschließt, so bezieht er vom nächsten Semester an den höhern Ansatz, wobei die bisherigen Dienstjahre angerechnet werden.

16. Beschuß des Regierungsrates über die Entschädigung für Stellvertretung von Lehrern an kantonalen Mittelschulen. (Vom 16. April 1921.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,
beschließt:

Die Entschädigung für Stellvertretung von Lehrern an den kantonalen Mittelschulen wird festgesetzt wie folgt:

1. Fr. 8: An Lehrer wissenschaftlicher Fächer bei besonders starker Belastung mit Korrekturen oder mit höheren technischen Anforderungen, ebenso an Angehörige des ständigen Lehrkörpers für Stellvertretungen, die über die in § 12 der Verordnung vorgesehene Verpflichtung hinausgehen;
2. Fr. 7: An Lehrer wissenschaftlicher Fächer mit einiger Erfahrung im Unterricht für Fächer ohne besonders starke Belastung mit Korrekturen;
3. Fr. 6: An Anfänger in einem wissenschaftlichen Fach und an nicht ständige Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer.

Für die Kantonsschule in Winterthur werden die Ansätze, besondere Fälle vorbehalten, auf Fr. 7, beziehungsweise Fr. 6 beschränkt.

17. Beschuß des Regierungsrates über die Festsetzung der Ruhegehalte der kantonalen Mittelschullehrer. (Vom 20. April 1921.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates, unter Beachtung der Vorlage der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates vom 31. August 1920 über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Mittelschullehrer,
beschließt:

Für die Festsetzung der Ruhegehalte der kantonalen Mittelschullehrer werden in Ausführung von § 20 der kantonsrätslichen Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der kantonalen Mittelschulen vom 10. Januar 1921 folgende Normen aufgestellt:

1. Ein Lehrer, der nach mindestens 15 angerechneten Dienstjahren oder nach dem vollendeten 40. Altersjahr aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Regierungsrates von seiner Lehrstelle zurücktritt, hat Anspruch auf ein der Dienstzeit entsprechendes jährliches Ruhegehalt.

2. Das Ruhegehalt beträgt im 16. Dienstjahr oder 41. Altersjahr 40 % des zuletzt bezogenen Gehaltes. Es steigert sich bis zum vollendeten 30. Dienstjahr oder 55. Altersjahr um je 1 % jährlich, von da an um je 2 % bis zum Höchstbetrag von 75 % nach dem vollendeten 65. Altersjahr.

3. Ergeben sich bei der Bestimmung der Dienst- und Altersjahre verschiedene Ruhegehaltsansätze, so erfolgt die Festsetzung nach dem Mittelansatz.

4. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch vor dem 15. Dienstjahr oder 40. Altersjahr gewährt werden. Die Festsetzung erfolgt in Ansehung der Verhältnisse durch den Regierungsrat. Ebenso kann außerordentlicherweise eine Erhöhung des Maximalbetrages von 75 auf 80 % des Höchstbetrages des Gehaltes eintreten, wenn die besondern Verhältnisse und die Verdienste des Lehrers dies angezeigt erscheinen lassen.

18. Verordnung über die Lehrverpflichtung und Besoldungen der ordentlichen und der außerordentlichen Professoren an der Universität Zürich. (Vom 23. Mai 1921.)

I. Umfang der Lehrverpflichtung.

§ 1. Die Professoren der Universität sind zur Abhaltung einer bestimmten Zahl wöchentlicher Vortrags- oder Übungsstunden verpflichtet. Ihre Obliegenheiten werden in jedem einzelnen Falle durch die Anstellungsurkunde bestimmt (§ 63 der Universitätsordnung).

§ 2. Die Lehrverpflichtung eines ordentlichen Professors beträgt in der Regel 8 bis 12, die eines außerordentlichen Professors 5 bis 8 wöchentliche Vortrags- und Übungsstunden.

In dieser Pflichtstundenzahl ist die erforderliche Präsenzzeit des Inhabers der Professur als Institutsleiter nicht inbegriffen.

§ 3. Bei der Zumessung der Stundenverpflichtung ist auf den Umfang der erforderlichen Vorbereitung, wie auf die Dauer der Dienstzeit des Professors angemessen Rücksicht zu nehmen.

II. Besoldungsverhältnisse.

a) Professoren, die vor dem 1. Oktober 1918 in den Dienst der Universität traten.

§ 4. Die Professoren, die vor dem 1. Oktober 1918 in den Dienst der Universität traten, erhalten bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper eine aus festem Gehalt und Kollegiengeld gebildete Mindestbesoldung, und zwar:

- a) Die ordentlichen Professoren: von Fr. 12,000 bis Fr. 15,000;
- b) die außerordentlichen Professoren: von Fr. 8000 bis Fr. 12,000.

Hierbei sind in der Regel inbegriffen:

- a) Die Bezüge als Institutsvorsteher, soweit es sich um ein Anstellungsverhältnis auf Amts dauer der kantonalen Beamten handelt;
- b) die Bezüge, die einem Dozenten der Eidgenössischen Technischen Hochschule in seiner Eigenschaft als Inhaber einer gemeinsamen Professur zufallen (§ 9).

§ 5. Die Festsetzung der Besoldungen einzelner Professoren, die nicht als Inhaber eigentlicher Professuren anerkannt werden, oder für die überhaupt im Umfang ihrer Verpflichtungen besondere Anstellungsbedingungen bestehen, bleibt dem Regierungsrat vorbehalten.

§ 6. Für die Professoren, die nicht bereits 12 und mehr Jahre Inhaber ihrer Professur sind, tritt im Grundgehalt und in der zugesicherten Gesamtbesoldung bei ihrer ersten und zweiten Erneuerungswahl eine Erhöhung um den Betrag von je Fr. 1000 ein, soweit ihre Gesamtbesoldung Fr. 15,000 nicht übersteigt.

§ 7. Das Kollegiengeld fällt, nach Abzug des Staatsanteils und allfälliger Institutsgebühren, dem Professor zu. Erreichen die Bezüge an Grundgehalt und Kollegiengeld das zugesicherte Gesamtgehalt nicht, so wird dem betreffenden Professor die Differenz am Ende je des zweiten Semesters aus dem Fonds für die Universität vergütet.

b) Professoren, die nach dem 1. Oktober 1918 in den Dienst der Universität traten.

§ 8. Das staatliche Jahresgehalt der Professoren, die nach dem 1. Oktober 1918 in den Dienst der Universität traten, beträgt in der Regel:

- a) Für ordentliche Professoren Fr. 12,000 bis Fr. 16,000;
- b) für außerordentliche Professoren Fr. 8000 bis Fr. 12,000.

Innerhalb des Mindest- und des Höchstansatzes tritt eine Steigerung nach Dienstjahren ein, beginnend mit dem vierten Dienstjahr. Die Zulagen steigen in vier dreijährigen Perioden, und zwar für einen ordentlichen Professor um je Fr. 500. für einen außerordentlichen Professor um je Fr. 250 bis zum Höchstbetrag der ersten von Fr. 2000, der letztern von Fr. 1000 mit dem 13. Dienstjahr.

§ 9. Vom Betrag des auf ihre Vorlesungen und Kurse entfallenden Kollegiengeldes (nach Abzug des Staatsanteils und allfälliger Institutsgebühren) erhalten die Professoren 30 %. Der Rest wird dem Fonds für die Universität zugewiesen.

c) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 10. Der Regierungsrat setzt innerhalb der angegebenen Grenzen (§§ 4 und 8) die Besoldungen der einzelnen Professoren fest unter Berücksichtigung des Umfanges der Lehrtätigkeit, der Bedeutung der Disziplin, die sie vertreten, der Dienstjahre, der Belastung durch die Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten in Seminarien oder Instituten mit Einschluß der Verwaltung derselben, sowie der Lehrtätigkeit an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat durch besondern Beschuß das Gehalt eines Professors erhöhen, ohne an die aufgestellten Grundsätze gebunden zu sein.

§ 11. Die Professoren der Universität sind nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr berechtigt, nach dem zurückgelegten 70. Alters-

jahr verpflichtet, mit den gesetzlichen Ansprüchen auf Gewährung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand zu treten.

Soweit die gegenwärtig im Amte stehenden Professoren in Frage kommen, tritt diese Bestimmung erst auf 15. April 1923 in Kraft.

§ 12. Für die Anordnung von Stellvertretung, die Festsetzung des Ruhegehaltes und des Besoldungsnachgenusses finden die für die Primar- und Sekundarlehrer geltenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 13. Die Besoldungsverhältnisse der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die vor dem 1. Oktober 1918 dem akademischen Lehrkörper angehört haben, können im Einverständnis des Inhabers des Lehrstuhles durch Beschuß des Regierungsrates bei der Erneuerungswahl oder bei Änderung des Lehrauftrages, für außerordentliche Professoren auch bei der Beförderung zum ordentlichen Professor auf Grund der §§ 8 und 9 geordnet werden.

Professoren, die seit dem 1. Oktober 1918 auf Grund der §§ 4 bis 7 zur Erneuerungswahl gelangten, erhalten Gelegenheit, von dieser Vergünstigung jetzt schon Gebrauch zu machen.

§ 14. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 10. Februar 1919 aufgehoben wird, tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat mit Rückwirkung auf 1. April 1920 in Kraft.

19. Abänderung des Reglementes über die Anstellungsbedingungen des wissenschaftlichen und technischen Personals der Institute der Universität Zürich. (Vom 4. Juni 1921.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion,
beschließt:

I. Das Reglement über die Anstellungsbedingungen des wissenschaftlichen und technischen Personals der Institute der Universität Zürich vom 21. Januar 1919 wird abgeändert wie folgt:

§ 5. Die tägliche Arbeitszeit des wissenschaftlichen und technischen Personals mit voller Beschäftigung richtet sich nach den vom Regierungsrat für die kantonalen Beamten und Angestellten festgesetzten Normen.

Soweit der Betrieb eines Institutes eine längere Arbeitszeit verlangt, oder die regelmäßige Gewährung eines freien Nachmittages nicht ermöglicht, kann mit Genehmigung der Erziehungsdirektion entsprechende Kompensation durch Verlängerung der ordentlichen Ferien (§ 6) erfolgen.

Die Institutsvorstände wachen über den Vollzug.

§ 7. Das wissenschaftliche und technische Personal der Universitätsinstitute wird, soweit nicht für einzelne Institute besondere Vorschriften bestehen, folgenden Besoldungsklassen der kantonalen Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 13. April 1920 zugeteilt:

1. Laboratoriumsdiener, Schreibgehilfinnen: Klasse I	3800—5600	Fr.
2. Assistenten, Präparatoren II. Klasse (Konservatoren, Prosektor etc.), technische Hilfskräfte: Klasse II	4100—6000	
3. Präparatoren I. Klasse, Techniker II. Klasse: Klasse IV	4800—7000	
4. Assistenten mit dem Rang von Oberassistenten: Klasse VII	6300—8800	

Im einzelnen Falle wird bei Ausmessung der Besoldung der Umfang der Betätigung mitberücksichtigt.

Schluß unverändert.

§ 8. Hinweis auf § 17 der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 13. April 1920.

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

5. Verschiedenes.

20. Verordnung über das Pflegekinderwesen. (Vom 2. Juli 1921.)

21. Verordnung über das kantonale Tierspital [§ 4 des Gesetzes betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule vom 2. Juni 1901]. (Vom 4. Juni 1921.)

22. Regulativ über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung der bildenden Künste [Legat Schelldorfer]. (Vom 5. Februar 1921.)

II. Kanton Bern.

1. Primarschule.

I. Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule. (Vom 15. November 1921.)

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Aus: Règlement de l'Ecole cantonale de Porrentruy. (Du 28 juin 1921.)

L'Ecole cantonale de Porrentruy est l'établissement d'instruction scientifique qui prépare dans le Jura les élèves à l'accès aux universités, à l'Ecole polytechnique fédérale et au commerce.

Elle fait suite à la 4^e année scolaire des écoles primaires bernoises et comprend un cycle de 8 $\frac{1}{2}$ années.